

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 14. SEPTEMBER 1983

VORSITZ: HERR VANDEWIELE

Vizepräsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat ein Ersuchen um Stellungnahme zu

— dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Einführung der integrierten Mittelmeerprogramme (Dok. 1-661/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung als federführenden Ausschuß, an den Landwirtschaftsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und Währung, den Haushaltsausschuß, den Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie den Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

b) von den Herren Frischmann und Ceravolo im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden eine mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission betreffend die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in Unternehmen (Dok. 1-671/83);

c) die folgenden Entschließungsanträge gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung:

— von den Herren Luster und Pfennig gemeinsam sowie den Herren Barbi, van Aerssen, Aigner, Alber, Beumer, von Bismarck, Blumenfeld, Bocklet, Frau Boot, den Herren Brok, Dalsass, Franz, I. Friedrich, Früh, K. Fuchs, Ghergo, Giummarra, Goppel, Hahn, von Hassel, Helms, Janssen van Raay, Kaloyannis, Kallias, Klepsch, Langes, Lemmer, Frau Lenz, den Herren Lücker, Majonica, Malangré, Mertens, Müller-Hermann, Notenboom, d'Ormesson, Pöttering, Protopapadakis, Frau Rabbethge, den Herren Rinsche, Sälzer, Schall, Frau Schleicher, den Herren Konrad Schön, Vergeer, Frau Walz, den Herren Wawrzik, Wedekind und von Wogau einen Entschließungsantrag zur Ausarbeitung einer Europäischen Verfassung (Dok. 1-653/83).

Dieses Dokument wurde an den Institutionellen Ausschuß überwiesen;

— von Herrn Lagakos einen Entschließungsantrag zur Lage der griechischen Eisenbahnen (Dok. 1-654/83).

Dieses Dokument wurde an den Verkehrsausschuß als federführenden und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

— von Herrn Lagakos einen Entschließungsantrag zur Bewältigung der Krise in der Schifffahrt (Dok. 1-655/83).

Dieses Dokument wurde an den Verkehrsausschuß als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung sowie den Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

— von Herrn Newton Dunn einen Entschließungsantrag zur Informierung der Öffentlichkeit über die Arbeit der EP-Mitglieder (Dok. 1-656/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport als federführenden und den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

— von Herrn Newton Dunn einen Entschließungsantrag zur Einführung einer Gemeinschaftssteuer für die mit Dumpingpreisen operierende sowjetische Handelsschifffahrt (Dok. 1-657/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung sowie an den Verkehrsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

— von Herrn Moorhouse einen Entschließungsantrag zum Sitz des Europäischen Markenamts (Dok. 1-658/83).

Dieses Dokument wurde an den Politischen Ausschuß als federführenden Ausschuß und an den Rechtsausschuß sowie an den Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

Mittwoch, den 14. September 1983

- von den Herren Antoniozzi und Sassano einen Entschließungsantrag zur Notwendigkeit, einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Innovation kleiner und mittlerer Betriebe zu gewährleisten (Dok. 1-659/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung sowie an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

- von Frau Théobald-Paoli, Frau Van Hemeldonck und Frau van den Heuvel einen Entschließungsantrag zu den Rechtsvorschriften gegen Aufreizung zum Rassenhaß und rassistische Handlungen (Dok. 1-663/83).

Dieses Dokument wurde an den Rechtsausschuß überwiesen;

- von Herrn Gontikas einen Entschließungsantrag zur geplanten Schließung des Neugriechischen Instituts in Amsterdam (Dok. 1-666/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport überwiesen;

- von Frau Gaiotti De Biase, den Herren Seitlinger, Haagerup, Zagari, Frau Cassanmagnago Ceretti, den Herren Bettiza, Pintat, Geurtsen, Adonnino, Damseaux, Cecovini, Frau von Alemann, den Herren Antoniozzi, Ghergo und Deschamps einen Entschließungsantrag zu den Folgen der Unterschiede zwischen den Wahlsystemen der Mitgliedstaaten (Dok. 1-668/83).

Dieses Dokument wurde an den Politischen Ausschuß als federführenden und an den Rechtsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen.

3. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über verschiedene Anträge auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren (Dok. 1-641/83, Dok. 1-630/83 und Dok. 1-622/83).

Der Präsident teilt mit, daß er in der Zwischenzeit über folgende Punkte unterrichtet wurde:

- zum ersten Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren (zum Thema Hopfen — Dok. 1-641/83) hat der Landwirtschaftsausschuß einen Bericht angenommen. Er beantragt seine Prüfung ohne Aussprache durch das Parlament;
- zum zweiten und dritten Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren (Fischerei vor der Küste von Äquatorial-Guinea und Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahost-Ländern — Dok. 1-630/83 und 1-622/83) haben sich die zuständigen Ausschüsse ohne Bericht ausgesprochen.

Diese Punkte werden daher in die Tagesordnung für die Sitzung am Freitag, 16. September, aufgenommen.

4. Europäische Union (Fortsetzung der Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über den Bericht von Herrn Spinelli (Dok. 1-575/83) (siehe Punkte 4 und 6 des Protokolls vom Vortag).

Es sprechen die Herren Blumenfeld, Welsh, Hänsch, Pflimlin, Newton Dunn, Megahy, Frau Gaiotti De Biase, die Herren Turner, O'Mahony.

VORSITZ: HERR NIKOLAOU

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Kallias, De Pasquale, Verroken, Moreau, Lücker, Radoux, Antoniozzi, Frau Boserup, Herr Giavazzi.

VORSITZ: HERR JAQUET

Vizepräsident

Es sprechen Frau Bonino, die Herren Estgen, Alavanos, letzterer zur Nichtanwesenheit des Rates bei dieser Aussprache, Ryan, Halligan, Macario, Andriessen, Mitglied der Kommission, Ferri, Vorsitzender des Institutionellen Ausschusses.

VORSITZ: HERR ESTGEN

Vizepräsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß über den Entschließungsantrag in der nächsten Abstimmungsstunde abgestimmt werden wird (siehe Punkt 8 dieses Protokolls).

(Die Sitzung wird um 12.00 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: LADY ELLES

Vizepräsidentin

5. Debatte über aktuelle und dringliche Fragen (Einsprüche)

Die Präsidentin teilt gemäß Artikel 48 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung mit, daß sie die folgenden schriftlich begründeten Einsprüche gegen die Liste der Themen für die nächste Debatte über aktuelle und dringliche Fragen erhalten hat (siehe Punkt 7 des Protokolls vom Vortag):

- von Herrn Fellermaier im Namen der Sozialistischen Fraktion einen Einspruch mit dem Ziel, als Punkt II eine Aussprache über die Türkei ab-

Mittwoch, den 14. September 1983

zuhalten und das Thema Libanon an die Stelle V zu setzen.

Es spricht Herr Glinne im Namen der Sozialistischen Fraktion, der diesen Einspruch zurückzieht;

— von der Liberalen und Demokratischen Fraktion einen Einspruch mit dem Ziel, den Entschließungsantrag zur Lage im Tschad (Dok. 1-667/83) als Punkt III nach der Aussprache über den Libanon zu behandeln.

— von der EVP-Fraktion einen Einspruch mit dem Ziel, die Entschließungsanträge zu den eurostrategischen Waffen von der Tagesordnung abzusetzen;

— von Herrn Habsburg und mehr als 20 weiteren Unterzeichnern einen Einspruch mit dem Ziel, den Entschließungsantrag zu Jermak Lukjanow (Dok. 1-664/83) als Punkt IV zu behandeln und den früheren Punkt IV an die VI. Stelle zu setzen.

Es spricht Frau De March.

Der Einspruch der Liberalen und Demokratischen Fraktion wird durch elektronische Abstimmung angenommen.

Der Einspruch der EVP-Fraktion wird durch elektronische Abstimmung angenommen.

Zum Ablauf der Abstimmung sprechen die Herren Boyes und Gontikas.

Der Einspruch von Herrn Habsburg und anderen wird aufgrund der Annahme des vorhergehenden Einspruchs hinfällig.

Die Präsidentin verliest die Reihenfolge der verschiedenen Punkte innerhalb der Debatte über aktuelle und dringliche Fragen:

- I. Südkoreanisches Flugzeug,
- II. Libanon,
- III. Tschad,
- IV. Chile,
- V. Todesurteil gegen Jermak Lukjanow,
- VI. Naturkatastrophen.

Es sprechen Herr Boyes und Frau Ewing.

Zum Untersuchungsausschuß „Seveso“ sprechen die Herren von der Vring und Klepsch.

6. Festlegung der Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zum Nachtragshaushaltsplan Nr. 2 für 1983 und zum Gesamthaushaltsplan für 1984

Auf Vorschlag der Präsidentin beschließt das Parlament, folgende Fristen festzulegen:

— zum Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1983 endet die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen am Montag, 26. September, 12.00 Uhr;

— zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1984 endet die Frist

- a) für einzelne Mitglieder und Ausschüsse am Donnerstag, 29. September, 12.00 Uhr,
- b) für die Fraktionen am Donnerstag, 6. Oktober, 12.00 Uhr.

7. Fragestunde

Nach der Tagesordnung folgen Fortsetzung und Schluß der Fragestunde (Dok. 1-660/83).

Anfragen an die Kommission

Die Anfrage Nr. 50 von Herrn Cousté wird auf Antrag des Verfassers auf die nächste Fragestunde verlagert.

Anfrage Nr. 51 von Frau Martin: Lage der unentgeltlich mit-helfenden Frauen in Familienbereichen

Herr Richard, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau von Ale-mann, Stellvertreterin der Verfasserin der Anfrage, und Frau Nielsen.

Anfrage Nr. 52 von Herrn Bord: Mangel an Diplominge-nieuren im Bereich der Elektronikindustrie

Herr Richard beantwortet die Anfrage sowie Zusatz-fragen von Herrn Bord.

Anfrage Nr. 53 von Herrn Gauthier: Das Kernenergiepro-gramm der EWG

Herr Davignon, *Vizepräsident der Kommission*, beant-wortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Sir Peter Vanneck.

Anfrage Nr. 54 von Herrn Nyborg: Pilotvorhaben zum Küstenschutz

Herr Richard beantwortet die Anfrage sowie Zusatz-fragen von den Herren Nyborg, Purvis, Frau Ewing und Herrn Enright.

Anfrage Nr. 55 von Herrn Welsh: Einzelstaatliche Subven-tionen, die zu einem Ansteigen der Produktionskapazität für Nylon in Belgien führen

Herr Andriessen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Welsh und Moreland.

Anfrage Nr. 56 von Herrn Gontikas: Unerlaubte und vor-sätzliche Verzerrung der Tatsachen durch eine Veröffentli-chung des Informationsbüros der EWG in Athen

Herr Andriessen, *Mitglied der Kommission*, beantwor-tet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Gontikas.

Die Anfragen Nr. 57 von Herrn de Ferranti, Nr. 58 von Herrn Lalor und Nr. 59 von Herrn Balfe werden schriftlich beantwortet werden, da ihre Verfasser nicht anwesend sind.

Mittwoch, den 14. September 1983

Anfrage Nr. 60 von Herrn Israel: Entschließung des Parlaments zum Unterricht über Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft

Herr Richard beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Israel, Seligman und Bonde.

Anfrage Nr. 61 von Herrn Gerokostopoulos: Unzulängliche Unterrichtung der griechischen Öffentlichkeit über die Ergebnisse des EWG-Beitritts Griechenlands

Herr Andriessen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Gerokostopoulos, Bonde und von Frau Nielsen.

Es spricht Herr Lalor.

Herr Andriessen beantwortet ferner Zusatzfragen der Herren Adamou, Bangemann, Seligman.

Anfrage Nr. 62 von Herrn Bonde: Mehrheitsentscheidungen in Fragen, die von einem der Länder als von entscheidender Bedeutung angesehen werden

Herr Davignon beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Bonde, Seligman.

Die Anfragen Nr. 63 von Herrn van Aerssen, Nr. 64 von Herrn Wedekind und Nr. 65 von Frau Hammerich werden schriftlich beantwortet werden, da ihre Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage Nr. 66 von Frau Scamaroni: Gemeinsame Fischereipolitik

Herr Contogeorgis, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Scamaroni, Frau Ewing, Herrn Harris.

Anfrage Nr. 67 von Herrn Clinton: Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels mit Hackfleischerzeugnissen

Herr Dalsager, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Clinton.

Die Anfrage Nr. 68 von Herrn Pearce wird schriftlich beantwortet werden, da ihr Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 69 von Herrn Kazazis: Finanzprotokoll EWG—Türkei

Herr Richard beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Kazazis, Adamou, Frau Hoff.

Die Anfrage Nr. 70 von Herrn Kyrkos wird schriftlich beantwortet werden, da ihr Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 71 von Frau Phlix: Die Kohle-Politik der Gemeinschaft

Herr Davignon beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Phlix und Herrn Marshall.

Die Präsidentin erklärt die Fragestunde für geschlossen.

Sie weist darauf hin, daß die Anfragen, die nicht geprüft wurden, schriftlich beantwortet werden, sofern ihre Verfasser sie nicht vor Ende der Fragestunde zurückgezogen oder beantragt haben, sie auf die nächste Fragestunde zu vertagen.

VORSITZ: HERR KLEPSCH

Vizepräsident

Es spricht Herr Alavanos.

8. Europäische Union (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Spinelli (Dok. 1-575/83) (*).

Titel:

— Änderungsantrag Nr. 145 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

Der Titel wird angenommen.

(Änderungsantrag Nr. 128: zurückgezogen.)

Präambel: angenommen.

Nach dem letzten Gedankenstrich der Präambel:

— Änderungsantrag Nr. 140 der Sozialistischen Fraktion (+): durch elektronische Abstimmung angenommen.

Erwägung A: angenommen.

Erwägung B:

— Änderungsantrag Nr. 57 von Herrn Romualdi (+): angenommen.

Die so geänderte Erwägung B wird angenommen.

Erwägung C: angenommen.

Nach Erwägung C:

— Änderungsantrag Nr. 1 von Frau Weber (+): angenommen.

Erwägung D: angenommen.

Erwägung E:

— Änderungsantrag Nr. 58 von Herrn Romualdi (—): abgelehnt.

Erwägung E wird angenommen.

Ziffer 1:

— Änderungsantrag Nr. 143 von Herrn von der Vring: vom Institutionellen Ausschuß für unzulässig befunden.

Es sprechen der Berichterstatter und Herr von der Vring.

Das Parlament spricht sich gegen die Abstimmung über diesen Änderungsantrag aus.

(*) (+): Durch den Institutionellen Ausschuß befürwortet;
(—): durch den Institutionellen Ausschuß abgelehnt.

Mittwoch, den 14. September 1983

Ziffer 1 wird angenommen.

Es spricht Herr von der Vring.

Ziffer 2: angenommen.

Ziffer 3:

— Änderungsantrag Nr. 136 von Herrn Radoux (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 3 wird angenommen.

Ziffer 4: angenommen.

Ziffer 5:

— Änderungsantrag Nr. 27 von Herrn Kyrkos (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 5 wird angenommen.

Ziffern 6 und 7: angenommen.

Ziffer 8:

— Änderungsantrag Nr. 59 von Herrn Romualdi (+): angenommen.

— Änderungsantrag Nr. 2 von Frau Weber (+): angenommen.

— Änderungsantrag Nr. 60 von Herrn Romualdi (—): abgelehnt.

Die so geänderte Ziffer 8 wird angenommen.

Ziffer 9:

— Änderungsantrag Nr. 170 von den Herren Lücker, Seitlinger, Croux (—): durch elektronische Abstimmung angenommen.

Die so geänderte Ziffer 9 wird angenommen.

Ziffer 10:

— Änderungsantrag Nr. 171 von denselben Verfassern (—): nach einer Wortmeldung von Herrn von der Vring angenommen.

Die so geänderte Ziffer 10 wird angenommen.

Ziffer 11: angenommen.

(Änderungsantrag Nr. 172: zurückgezogen.)

Ziffer 12, einleitender Satz:

— Änderungsantrag Nr. 88 von Frau Lizin (—): abgelehnt.

Der einleitende Satz wird angenommen.

Ziffer 12 Buchstabe a):

— Änderungsantrag Nr. 28 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

Buchstabe a) wird angenommen.

Nach Buchstabe a):

— Änderungsantrag Nr. 112 von den Herren Fanti, Ippolito, De Pasquale, Ceravolo, D'Angelosante, Segre (+): angenommen.

Buchstabe b):

— Änderungsantrag Nr. 137 von Herrn Radoux (+): angenommen.

Buchstabe c):

Es spricht der Berichterstatter, der mit Zustimmung des Verfassers vorschlägt, über den Änderungsantrag Nr. 7 von Herrn Collins abzustimmen, dabei jedoch die Worte „ökologisch sinnvolle Beziehungen zur Umwelt herzustellen“ auszulassen.

Es spricht Frau Weber, die ihre Änderungsanträge Nrn. 3 und 4 zurückzieht.

Der so geänderte Text von Änderungsantrag Nr. 7 wird angenommen.

(Änderungsantrag Nr. 8: hinfällig.)

Buchstabe d):

— Änderungsantrag Nr. 11 von Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion (+): angenommen.

Der so geänderte Buchstabe d) wird angenommen.

Buchstabe e):

— Änderungsantrag Nr. 29 von Herrn Kyrkos (+): angenommen.

Der so geänderte Buchstabe e) wird angenommen.

Buchstabe f):

— Änderungsantrag Nr. 30 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 18 von Herrn Vandemeulebroucke (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 61 von Herrn Romualdi (—): abgelehnt.

Buchstabe f) wird angenommen.

Nach Buchstabe f):

— Änderungsantrag Nr. 89 von Frau Lizin (+): angenommen.

Ziffer 13:

— Änderungsantrag Nr. 62 von Herrn Romualdi (—): abgelehnt.

Ziffer 13 wird angenommen.

Ziffern 14 bis 28 und 117 bis 134:

— Änderungsantrag Nr. 131 von Herrn Hänsch, Frau Focke, den Herren Schieler, Seeler (—): abgelehnt.

Ziffer 14:

— Änderungsantrag Nr. 79 von Herrn Vandemeulebroucke (—): abgelehnt.

Ziffer 14 wird angenommen.

Ziffer 15:

— Änderungsantrag Nr. 146 der Sozialistischen Fraktion (+): angenommen.

Mittwoch, den 14. September 1983

Ziffer 16:

— Änderungsantrag Nr. 147 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 102 der Herren Kellett-Bowman, Price, Battersby, Patterson (—): abgelehnt.

Ziffer 16 wird angenommen.

Ziffer 17:

— Änderungsantrag Nr. 148 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

Ziffer 17 wird angenommen.

Ziffern 18 und 19: angenommen.

Ziffer 20:

— Änderungsantrag Nr. 149 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

Ziffer 20 erster Absatz: angenommen.

Zweiter Absatz:

— Änderungsantrag Nr. 12 von Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion (—): abgelehnt.

Der zweite Absatz wird für angenommen erklärt.

Herr Forth beantragt eine elektronische Überprüfung.

Das Ergebnis wird bestätigt.

Nach dem zweiten Absatz:

— Änderungsantrag Nr. 113 von Herrn Fanti und anderen, dem zufolge an dieser Stelle eine neue Ziffer mit dem Wortlaut von Ziffer 124 eingefügt werden soll.

Über ihn wird zusammen mit den Änderungsanträgen zu Ziffer 124 abgestimmt.

Herr von der Vring spricht zum Verfahren.

Absatz 3:

— Änderungsantrag Nr. 105 von Lady Elles (+): angenommen.

— Änderungsantrag Nr. 31 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

Der so geänderte Absatz 3 wird angenommen.

Ziffer 21:

— Änderungsantrag Nr. 150 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 37 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 13 von Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 21 wird angenommen.

Ziffer 22:

— Änderungsantrag Nr. 175: zurückgezogen.

— Änderungsantrag Nr. 63 von Herrn Romualdi: abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 151 von der Sozialistischen Fraktion:

Der Berichterstatter schlägt vor, im ersten Absatz des Änderungsantrags den Begriff „Regelungen“ durch den Begriff „Gesetze“ zu ersetzen und fordert die Zurückziehung des 2. und 3. Absatzes dieses Änderungsantrags.

Die Sozialistische Fraktion ist damit einverstanden.

Der so geänderte Änderungsantrag wird angenommen.

Ziffer 23:

— Änderungsantrag Nr. 152 der Sozialistischen Fraktion:

Der Berichterstatter schlägt vor, daß dieser Änderungsantrag als Zusatz an Ziffer 25 angefügt wird.

Die Sozialistische Fraktion erklärt sich damit einverstanden.

— Änderungsantrag Nr. 14 von Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion (—): abgelehnt.

Ziffer 23 wird angenommen.

Ziffer 24:

— Änderungsantrag Nr. 153 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 167 von Herrn Radoux (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 24 wird angenommen.

Ziffer 25:

— Änderungsantrag Nr. 154 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 152: angenommen.

Die so geänderte Ziffer 25 wird angenommen.

Ziffer 26: angenommen.

Ziffer 27:

— Änderungsantrag Nr. 155 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 106 von Lady Elles (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 27 wird angenommen.

Ziffer 28:

— Änderungsantrag Nr. 32 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 15 von Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 28 wird angenommen.

Ziffer 29:

— Änderungsantrag Nr. 56 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

Ziffer 29 wird angenommen.

Ziffer 30: angenommen.

Mittwoch, den 14. September 1983

Nach Ziffer 30:

- Änderungsantrag Nr. 90: zurückgezogen.
- Änderungsantrag Nr. 114 von Herrn Fanti und anderen (—): abgelehnt.

Ziffer 31:

- Änderungsantrag Nr. 75 von Herrn Van Miert (—): abgelehnt.
- Änderungsantrag Nr. 141 von der Sozialistischen Fraktion: abgelehnt.
- Änderungsantrag Nr. 179 von den Herren Blumenfeld, Seitlinger und Croux ((+)) vorbehaltlich der Ersetzung des Ausdrucks „Personen- und Güterverkehrs“ durch den Ausdruck „Personenverkehrs“, der Herr Blumenfeld zustimmt): mit dieser Änderung angenommen.

Die so geänderte Ziffer 31 wird angenommen.

Ziffer 32:

- Änderungsantrag Nr. 76 von Herrn Van Miert (+): angenommen.
- Änderungsantrag Nr. 180 von Herrn Blumenfeld und anderen ((+)) soll nur den ersten Satz betreffen. Herr Blumenfeld besteht darauf, daß über den gesamten Änderungsantrag abgestimmt wird.

Abstimmung nach getrennten Teilen.

1. Satz: angenommen.

2. Satz: angenommen.

Die so geänderte Ziffer 32 wird angenommen.

Ziffer 33: angenommen.

Ziffern 34, 39, 43, 45, 46, 47, 48, 53, 57, 58, 59, 60, 64, 67, 69:

- Änderungsantrag Nr. 163 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

Ziffer 34:

- Änderungsantrag Nr. 16 von Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion (+): angenommen.
- Änderungsantrag Nr. 115 von Herrn Fanti und anderen (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 34 wird angenommen.

Ziffer 35:

- Änderungsantrag Nr. 33 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.
- Änderungsantrag Nr. 142 von der Sozialistischen Fraktion (+): angenommen.
- Änderungsantrag Nr. 96 von Herrn Clinton (—): abgelehnt.

Die so geänderte Ziffer 35 wird angenommen.

Ziffer 36:

- Änderungsantrag Nr. 34 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.
- Änderungsantrag Nr. 55: hinfällig.

- Änderungsantrag Nr. 64 von Herrn Romualdi (—): abgelehnt.

Ziffer 36 wird angenommen.

Ziffer 37:

- Änderungsantrag Nr. 97 von Herrn Clinton (—): abgelehnt.

Ziffer 37 wird angenommen.

Ziffer 38:

- Änderungsantrag Nr. 35 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

Ziffer 38 wird angenommen.

Ziffer 39: angenommen.

Ziffer 40:

- Änderungsantrag Nr. 181 von den Herren von Bismarck, Seitlinger und Croux (—): durch elektronische Abstimmung angenommen.

- Änderungsantrag Nr. 36 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

Die so geänderte Ziffer 40 wird angenommen.

Nach Ziffer 40:

- Änderungsantrag Nr. 182 von Herrn Blumenfeld und anderen im Namen der EVP-Fraktion (+): angenommen.

Ziffer 41:

- Änderungsantrag Nr. 183 von Herrn von Bismarck und anderen im Namen der EVP-Fraktion (—): abgelehnt.

- Änderungsantrag Nr. 65 von Herrn Romualdi (—): abgelehnt.

Ziffer 41 wird angenommen.

Ziffern 42 bis 45: angenommen.

Ziffer 46:

- Änderungsantrag Nr. 6 von Herrn Seefeld im Namen des Verkehrsausschusses (+): angenommen.

Ziffer 47: angenommen.

Ziffer 48:

- Änderungsantrag Nr. 116 von Herrn Fanti und anderen (+): angenommen.

- Änderungsantrag Nr. 66 von Herrn Romualdi (+): durch elektronische Abstimmung angenommen.

Die so geänderte Ziffer 48 wird angenommen.

Ziffern 49 bis 52: angenommen.

Ziffer 53:

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß es angebracht wäre, im 3. Gedankenstrich das Wort „selbst“ zu streichen.

Mittwoch, den 14. September 1983

- Änderungsantrag Nr. 169 von Herrn von Bismarck (—): abgelehnt.
 - Änderungsantrag Nr. 101 von Herrn Purvis (+): angenommen.
 - Änderungsantrag Nr. 74 von Herrn Vandemeulebroucke (—): abgelehnt.
- Die so geänderte Ziffer 53 wird angenommen.

Nach Ziffer 53:

(Änderungsantrag Nr. 117: zurückgezogen.)

Ziffern 54 und 55: angenommen.

Ziffer 56:

- Änderungsantrag Nr. 91 von Frau Lizin (—): abgelehnt.
 - Änderungsantrag Nr. 129 von Herrn Radoux (—): abgelehnt.
- Ziffer 56 wird angenommen.

Ziffer 57:

- Änderungsantrag Nr. 176 von den Herren Pfening, Seitlinger und Croux im Namen der EVP-(CD)-Fraktion (—): durch elektronische Abstimmung angenommen.
- Änderungsantrag Nr. 138 von Herrn Radoux: der Berichterstatter beantragt eine gesonderte Abstimmung über jede der beiden Änderungen.

3. Gedankenstrich (+): angenommen.

Letzter Gedankenstrich: abgelehnt.

- Änderungsantrag Nr. 118 von Herrn Fanti und anderen (—): hinfällig.
- Änderungsantrag Nr. 38 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

Die so geänderte Ziffer 57 wird angenommen.

Nach Ziffer 57:

- Änderungsantrag Nr. 39 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

Ziffer 58:

- Änderungsantrag Nr. 185 von den Herren Seitlinger, Croux im Namen der EVP-Fraktion (+)
- Änderungsanträge Nrn. 119 (+) und 120 (—) von Herrn Fanti und anderen
- Änderungsantrag Nr. 67 von Herrn Romualdi (—)

Es spricht der Berichterstatter, der mit Zustimmung der Verfasser vorschlägt, daß in Änderungsantrag Nr. 185 der Begriff „Arbeitslosigkeit“ vor den Begriff „Mutterschutz“ gestellt wird.

Herr Forth beantragt eine gesonderte Abstimmung über die Buchstaben c), d), g), j) und n).

Die Buchstaben a) und b) werden angenommen.

Buchstabe c) wird angenommen.

Änderungsantrag Nr. 185: angenommen.

(Änderungsantrag Nr. 119: hinfällig.)

Die Buchstaben e) und f) werden angenommen.

Buchstabe g) wird angenommen.

Die Buchstaben h) und i) werden angenommen.

Buchstabe j) wird angenommen.

Buchstabe k) wird angenommen.

(Änderungsantrag Nr. 120: zurückgezogen.)

Die Buchstaben l) und m) werden angenommen.

Änderungsantrag Nr. 67: angenommen.

Buchstabe n) wird angenommen.

Die so geänderte Ziffer 58 wird angenommen.

Ziffer 59:

- Änderungsantrag Nr. 144 von Frau Krouwel-Vlam (—): abgelehnt.

Ziffer 59 wird angenommen.

Ziffer 60:

- Änderungsantrag Nr. 40 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

- Änderungsantrag Nr. 184/rev. der Herren Travaglini, Pöttering, Seitlinger und Croux im Namen der EVP-Fraktion (—): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 60 wird angenommen.

Ziffer 61: angenommen.

Ziffer 62:

- Änderungsantrag Nr. 68 von Herrn Romualdi (—): abgelehnt.

- Änderungsantrag Nr. 78 von Herrn Vandemeulebroucke (—): abgelehnt.

Ziffer 62 wird angenommen.

Ziffer 63: angenommen.

Ziffer 64:

- Änderungsantrag Nr. 9 vom Ausschuß für Umweltfragen (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 64 wird angenommen.

Ziffer 65:

- Änderungsantrag Nr. 10 von demselben Ausschuß (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 65 wird angenommen.

Nach Ziffer 65:

- Änderungsantrag Nr. 5 von Frau Weber: nach einer Wortmeldung des Berichterstatters abgelehnt.

Ziffern 66 und 67: angenommen.

Mittwoch, den 14. September 1983

Ziffer 68:

- Änderungsantrag Nr. 177 von Herrn Pfennig und anderen im Namen der EVP-Fraktion (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 68 wird angenommen.

Ziffer 69:

- Änderungsantrag Nr. 17 von Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion (—): abgelehnt.

Ziffer 69 wird angenommen.

Ziffer 70:

Es spricht der Berichterstatter, der mit Zustimmung von Herrn Pflimlin in Änderungsantrag Nr. 186 eine sprachliche Änderung vorschlägt, die nicht den deutschen Text betrifft.

- Änderungsanträge Nrn. 80 und 81 von Herrn Vandemeulebroucke: nacheinander abgelehnt.
- Änderungsantrag Nr. 186 von den Herren Pflimlin, Seitlinger und Croux im Namen der EVP-Fraktion: mit der Änderung angenommen.

(Änderungsantrag Nr. 121: zurückgezogen.)

Die so geänderte Ziffer 70 wird angenommen.

Ziffer 71:

- Änderungsantrag Nr. 122 von Herrn Fanti und anderen (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 71 wird angenommen.

Ziffer 72:

- Änderungsantrag Nr. 98 von Herrn Clinton (—): abgelehnt.

Ziffer 72 wird angenommen.

Ziffer 73:

- Änderungsantrag Nr. 19 von Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 73 wird angenommen.

Nach Ziffer 73:

- Änderungsantrag Nr. 41 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.
- Änderungsantrag Nr. 111 von den Herren Galand und Geurtsen: angenommen.

Ziffer 74:

- Änderungsantrag Nr. 92 von Frau Lizin:

Es spricht der Berichterstatter, der eine Änderung des Änderungsantrags vorschlägt; der geänderte Änderungsantrag wird mit Zustimmung seiner Verfasserin angenommen.

- Änderungsantrag Nr. 42 von Herrn Kyrkos: für abgelehnt erklärt.

Nach einer von Herrn von der Vring beantragten elektronischen Überprüfung abgelehnt.

Die so geänderte Ziffer 74 wird angenommen.

Ziffer 75:

- Änderungsantrag Nr. 43 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

- Änderungsantrag Nr. 93 von Frau Lizin (—): abgelehnt.

- Änderungsantrag Nr. 20 von Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion (—): durch elektronische Abstimmung angenommen.

- Änderungsantrag Nr. 44 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

- Änderungsantrag Nr. 69 von Herrn Romualdi (—): abgelehnt.

- Änderungsantrag Nr. 99 von Herrn Clinton (—): abgelehnt.

- Änderungsantrag Nr. 173 von Herrn Habsburg und anderen im Namen der EVP-Fraktion (—): durch elektronische Abstimmung angenommen.

- Änderungsantrag Nr. 45 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

(Änderungsanträge Nrn. 47 und 107: sprachliche Änderungsanträge, die nicht zur Abstimmung kommen.)

- Änderungsantrag Nr. 46 von Herrn Kyrkos (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 75 wird angenommen.

Ziffer 76: angenommen.

Ziffer 77:

- Änderungsantrag Nr. 77 von Herrn Van Miert (—): abgelehnt.

- Änderungsantrag Nr. 48 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

Ziffer 77 wird angenommen.

Ziffer 78:

- Änderungsantrag Nr. 21 von Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 78 wird angenommen.

Ziffern 79 bis 81: angenommen.

Ziffer 82 Buchstaben a) und b):

- Änderungsantrag Nr. 164 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

Buchstabe a):

- Änderungsantrag Nr. 49 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

Buchstabe a) wird angenommen.

Buchstabe b):

- Änderungsantrag Nr. 70 von Herrn Romualdi (—): abgelehnt.

Buchstabe b) wird angenommen.

Mittwoch, den 14. September 1983

Buchstabe c):

— Änderungsantrag Nr. 50 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 108 von Lady Elles (—): abgelehnt.

(Änderungsantrag Nr. 71: hinfällig.)

Buchstabe c) wird angenommen.

Ziffer 83:

— Änderungsantrag Nr. 51 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

Ziffer 83 wird angenommen.

Ziffer 84:

— Änderungsantrag Nr. 123 von Herrn Fanti und anderen (—): abgelehnt.

Ziffer 84 wird angenommen.

Ziffer 85:

— Änderungsantrag Nr. 165 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

Ziffer 85 wird angenommen.

Ziffer 86: angenommen.

Ziffer 87:

Absatz 1:

— Änderungsantrag Nr. 174 von Herrn Pfennig und anderen im Namen der EVP-Fraktion (—): durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Absatz 1 wird angenommen.

Absatz 2:

(Änderungsantrag Nr. 130: zurückgezogen.)

— Änderungsantrag Nr. 100 von Herrn Clinton (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 52 von Herrn Kyrkos (—): abgelehnt.

Absatz 2 wird angenommen.

Ziffern 88 bis 94: angenommen.

Ziffer 95:

— Änderungsantrag Nr. 139 von Herrn Radoux (+): angenommen.

— Änderungsantrag Nr. 124 von Herrn Fanti und anderen (+): angenommen.

Ziffern 96 bis 98: angenommen.

Ziffer 99:

— Änderungsantrag Nr. 178/rev. von Herrn Pfennig und anderen im Namen der EVP-Fraktion: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffern 100 und 101: angenommen.

Ziffer 102:

— Änderungsantrag Nr. 22 von Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion (+): angenommen.

Ziffern 103 bis 105: angenommen.

Ziffern 106 und 107: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

(Änderungsanträge Nrn. 23 und 24: zurückgezogen.)

Ziffer 108: angenommen.

Ziffer 109:

— Änderungsantrag Nr. 132 von Herrn Price (—): abgelehnt.

Ziffer 109 wird angenommen.

Ziffer 110: angenommen.

Ziffer 111:

— Änderungsantrag Nr. 133 von Herrn Price (—): abgelehnt.

Ziffer 111 wird angenommen.

Nach Ziffer 111:

— Änderungsantrag Nr. 134 von Herrn Price (+): angenommen.

Ziffer 112:

— Änderungsantrag Nr. 135 von Herrn Price (—): abgelehnt.

Ziffer 112 wird angenommen.

Ziffer 113: angenommen.

Ziffer 114:

— Änderungsantrag Nr. 25 von Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 114 wird angenommen.

Ziffern 115 und 116: angenommen.

Ziffer 117:

— Änderungsantrag Nr. 82 von Herrn Vandemeulebroucke (—): abgelehnt.

Ziffer 117 wird angenommen.

Ziffer 118: angenommen.

Ziffer 119:

— Änderungsantrag Nr. 83 von Herrn Vandemeulebroucke (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 125 von Herrn Fanti und anderen (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 119 wird angenommen.

Ziffer 120: angenommen.

Ziffer 121:

— Änderungsantrag Nr. 84 von Herrn Vandemeulebroucke (—): abgelehnt.

Mittwoch, den 14. September 1983

— Änderungsantrag Nr. 166 von der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 103 von Herrn Pearce (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 121 wird angenommen.

Ziffer 122:

— Änderungsantrag Nr. 85 von Herrn Vandemeulebroucke (—): abgelehnt.

Ziffer 122 wird angenommen.

Ziffer 123:

— Änderungsantrag Nr. 86 von Herrn Vandemeulebroucke (—): abgelehnt.

Ziffer 123 wird angenommen.

Ziffer 124:

— Änderungsantrag Nr. 87 von Herrn Vandemeulebroucke (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 94: hinfällig.

— Änderungsantrag Nr. 53 von Herrn Kyrkos (—): durch den Präsidenten für abgelehnt erklärt.

Das Ergebnis wird durch elektronische Überprüfung bestätigt.

— Änderungsantrag Nr. 109 von Lady Elles: hinfällig.

— Änderungsantrag Nr. 54 von Herrn Kyrkos (—): durch den Präsidenten für abgelehnt erklärt.

Das Ergebnis wird durch elektronische Überprüfung bestätigt.

— Änderungsantrag Nr. 110: hinfällig.

— Änderungsantrag Nr. 113 von Herrn Fanti und anderen (—): abgelehnt.

Ziffer 124 wird angenommen.

Ziffer 125:

— Änderungsantrag Nr. 156 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

Ziffer 125 wird angenommen.

Nach Ziffer 125:

— Änderungsantrag Nr. 127 von Herrn Fanti und anderen (+): angenommen.

Ziffer 126:

— Änderungsantrag Nr. 157 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

Punkte 1, 2 und 3:

— Änderungsantrag Nr. 95 von Frau Bonino und Herrn Pannella (—): abgelehnt.

Punkt 7:

— Änderungsantrag Nr. 72 von Herrn Romualdi (—): abgelehnt.

Ziffer 126 wird angenommen.

Ziffer 127:

— Änderungsantrag Nr. 26 von Herrn Prag im Namen der ED-Fraktion (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 127 wird angenommen.

Ziffer 128:

— Änderungsantrag Nr. 158 der Sozialistischen Fraktion (—): abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 73 von Herrn Romualdi (+): angenommen.

Die so geänderte Ziffer 128 wird angenommen.

Ziffer 129: angenommen.

Ziffern 130 und 131:

— Änderungsantrag Nr. 159 der Sozialistischen Fraktion (—): durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 130 wird durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffer 131 wird angenommen.

Ziffer 132: angenommen.

Ziffer 133:

— Änderungsantrag Nr. 168 der Sozialistischen Fraktion (—): durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 133 wird angenommen.

Ziffer 134:

— Änderungsantrag Nr. 160 der Sozialistischen Fraktion (—): durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 104 von Lady Elles (—): abgelehnt.

Ziffer 134 wird angenommen.

Ziffern 135 bis 142:

Herr Forth beantragt eine gesonderte Abstimmung über die Ziffer 135 b) und über alle anderen Ziffern.

Ziffer 135 bis Buchstabe a): angenommen.

135 b): angenommen.

Fortsetzung dieser Ziffer: angenommen.

Ziffern 136 und 137: angenommen.

Ziffern 138, 139, 140, 141, 142: in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

Nach Ziffer 142:

— Änderungsanträge Nrn. 161 und 162 der Sozialistischen Fraktion (—):

Der Berichterstatter beantragt die Zurückziehung oder Überweisung dieser Änderungsanträge an den Ausschuß; dieser Antrag wird abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 161: für angenommen erklärt. Nach einer von Herrn Forth beantragten elektronischen Überprüfung abgelehnt.

Mittwoch, den 14. September 1983

— Änderungsantrag Nr. 162: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Der Präsident appelliert an die Mitglieder, ihre Erklärungen zur Abstimmung schriftlich statt mündlich abzugeben.

Auf Antrag der Sozialistischen Fraktion beschließt das Parlament, die Sitzung für 45 Minuten zu unterbrechen.

(Die Sitzung wird um 18.35 Uhr unterbrochen und um 19.20 Uhr wiederaufgenommen.)

Die Herren Lalor, Kallias, Kyrkos und Ligios erklären sich damit einverstanden, ihre Erklärungen zur Abstimmung schriftlich abzugeben.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Herren Glinne im Namen der Sozialistischen Fraktion, Bangemann im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Barbi im Namen der EVP-Fraktion, Sir Henry Plumb im Namen der ED-Fraktion, Frau Hammerich, die Herren Forth, Bournias, Nordmann, Luster, der außerdem im Namen von Herrn Pfennig und weiteren EVP-Mitgliedern spricht, Frau Cassanmagnago Cerretti, Frau Veil im Namen der französischen Mitglieder der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Fräulein Roberts, die

Herren Hord, Prag, Frau Bonino, die außerdem im Namen von Herrn Pannella spricht, Herr Petersen im Namen der dänischen Mitglieder der Sozialistischen Fraktion, Frau Focke im Namen der deutschen Mitglieder der Sozialistischen Fraktion, die Herren Almirante im Namen der italienischen fraktionslosen Mitglieder, Skovmand, Bonde, Frau Castle im Namen der britischen Mitglieder der Sozialistischen Fraktion, die Herren Saby im Namen der französischen Mitglieder der Sozialistischen Fraktion, Johnson, der Berichterstatter.

Es spricht Herr Nielsen zu einer persönlichen Bemerkung.

Abstimmung über den gesamten Entschließungsantrag:

Die Liberale und Demokratische Fraktion und die EVP-Fraktion haben namentliche Abstimmung beantragt.

Anzahl der Abstimmenden: 310 (1),

Ja-Stimmen: 202,

Nein-Stimmen: 37,

Enthaltungen: 71.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

(1) Siehe Anlage.

ENTSCHLIESSUNG

zum Inhalt des Vorentwurfs eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis seines Beschlusses vom 9. Juli 1981 zur Einsetzung des Institutionellen Ausschusses (1),
- in Kenntnis seiner Entschließung vom 6. Juli 1982 zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments für die Reform der Verträge und die Verwirklichung der Europäischen Union (2),
- in Kenntnis der folgenden Entschließungsanträge:
 - Entschließungsantrag zu Vorschlägen für Änderungen des Vertrages von Rom, eingereicht von Herrn Lomas und anderen (Dok. 1-926/81),
 - Entschließungsantrag zum Vertragsentwurf über die erste Etappe zur Verwirklichung der Europäischen Union, eingereicht von Herrn Jonker und anderen im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Dok. 1-940/81/rev. II),
 - Entschließungsantrag zur Europäischen Union, eingereicht von Herrn Nord im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion (Dok. 1-301/82),
- in Kenntnis des Berichtes des Institutionellen Ausschusses (Dok. 1-575/83),
- in der Erwägung, daß in einer Zeit des Wandels und der Krise die überzeugende Bestätigung einer Identität der Europäischen Gemeinschaft immer mehr zu einer Notwendigkeit wird,
 - um als Partner dazustehen, der seine Stimme zwischen den zwei Großmächten UdSSR und USA geltend machen kann,

(1) ABl. Nr. C 234 vom 14. 9. 1981, S. 48.

(2) ABl. Nr. C 238 vom 13. 9. 1982, S. 25.

Mittwoch, den 14. September 1983

- um die Kraft zur Umwandlung der ungleichen und spannungsgeladenen Beziehungen, die heute zwischen dem Norden und dem Süden bestehen, zu besitzen,
 - um ein eigenständiges Modell nicht nur einer politischen, sondern auch einer wirtschaftlichen und sozialen Demokratie, die die volle Entfaltung ihrer Bürger ermöglicht, darzustellen,
- in der Erwägung, daß ein erfolgreicherer Angehen dieser Ziele in nächster Zukunft von den Entscheidungen, die demnächst auf Gemeinschaftsebene zu treffen sind, und der geplanten Wiederbelebung durch die Reform bestimmter bestehender Gemeinschaftspolitiken und die Verwirklichung neuer Politiken abhängt.

Der Vertragsentwurf, dessen Inhalt im folgenden in großen Zügen dargelegt wird, stellt somit eine institutionelle Grundlage für die Verwirklichung dieser Politiken dar,

- A. im Bewußtsein der zunehmenden gegenseitigen Abhängigkeit unter den westeuropäischen Staaten, wie auch zwischen ihnen und den übrigen Ländern der Welt,
- B. in dem Bewußtsein, daß die Welt in weitaus tiefgreifenderen und länger anhaltenden Krisen im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereich befindlich ist, als es die Krisen in der Zeit der Gründung der Gemeinschaften waren,
- C. tief besorgt über die anhaltende Bedrohung von Frieden und Sicherheit in der Welt,
- D. in ernster Sorge über die Schädigung der Umwelt, die bedrohliche Ausmaße anzunehmen beginnt,
- E. überzeugt, daß viele Probleme zu umfangreich sind und allzu weitreichende Auswirkungen haben, als daß sie durch unkoordinierte Bemühungen einzelner Nationen gelöst werden könnten,
- F. angesichts der überragenden wirtschaftlichen, politischen und sicherheitspolitischen Vorteile, die Fortschritte auf dem Weg zur wirtschaftlichen und politischen Union mit sich bringen,

1. beauftragt den Institutionellen Ausschuß, einen Vorentwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union (nachstehend „Der Vertrag“ genannt) abzufassen und vor Ende 1983 zur Billigung vorzulegen; dabei soll er sich an den folgenden Prinzipien und Leitlinien ausrichten:

PRÄAMBEL

2. Die Europäische Union wird von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gebildet.
3. Es ist das Ziel der Union, ihren Völkern zu helfen, die zwischen ihnen bestehende Solidarität zu verstärken und ihre historische Persönlichkeit, ihre Würde und ihre Freiheit im Rahmen von freiwillig akzeptierten und auf Frieden und Fortschritt abzielenden gemeinsamen Gesetzen und Institutionen zu wahren.
4. Die Bürger der Mitgliedstaaten sind ebenfalls Bürger der Union. Sie nehmen am politischen Leben der Union in den durch den Vertrag vorgesehenen Formen teil, genießen die durch die Union anerkannten Rechte und unterwerfen sich ihren Gesetzen ebenso wie ihren eigenen nationalen Gesetzen.
5. Das Hoheitsgebiet der Union umfaßt die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, wie sie in den Verträgen, Abkommen und Protokollen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, einschließlich des See-, Untersee- und Luftraums unter Berücksichtigung der aus dem Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen.
6. Da die Union die Fortsetzung des Einigungswerks demokratischer Nationen Europas darstellt, dessen erste Verwirklichungen die Europäischen Gemeinschaften, das Europäische Währungssystem, die Europäische Politische Zusammenarbeit und andere damit verbundene Einrichtungen gewesen sind, beruht die Union auf:
- der Akzeptierung der positiven Ergebnisse ihrer Erfahrungen,
 - dem Bewußtsein ihrer Grenzen und Unzulänglichkeiten,
 - dem Willen, diesen unterschiedlichen Errungenschaften Kohärenz zu verleihen,

Mittwoch, den 14. September 1983

- der Neudefinition der gemeinsamen Ziele und der Mittel zu ihrer Erreichung,
- der Notwendigkeit demokratischerer und effizienterer Institutionen.

7. Da das europäische Aufbauwerk — wie schon in den Präambeln der Gemeinschaftsverträge erklärt wird — einem Entwicklungsprozeß unterliegt, ist ein im Vertrag festgelegtes flexibles und schrittweises Vorgehen erforderlich, das Übergangsphasen ermöglicht und sicherstellt, daß jede weitere Entwicklung auf der Zustimmung der Bürger und der Mitgliedstaaten beruht.

8. Die Union und ihre Mitgliedstaaten betrachten die pluralistische Demokratie, den Rechtsstaat, die Freiheit, die Ausübung und den Schutz der bürgerlichen, wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte und der politischen Rechte, die Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Werte sowie die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Pflichten, das Prinzip der internationalen Organisation und der Verhandlung zur Lösung internationaler Meinungsverschiedenheiten als grundlegende Prinzipien der europäischen Gesellschaft; die Achtung dieser Grundsätze ist eine Voraussetzung für den Bestand der Union und die Zugehörigkeit zur Union.

9. *Bürgerliche und politische Rechte:* Die Union und die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Würde des einzelnen zu schützen, und räumen jeder unter ihrer Rechtshoheit stehenden Person die Rechte und Freiheiten ein, die im Vertrag enthalten sein müssen, sowie diejenigen, die sich aus den gemeinsamen Grundsätzen der Verfassungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben, und respektieren diese Rechte und Freiheiten.

10. *Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte:* Die Union und die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Rechte und Grundsätze, die im Vertrag enthalten sein müssen, sowie diejenigen, die in den Verfassungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Sozialcharta verankert sind, nach Maßgabe ihrer jeweiligen Befugnisse aufrechtzuerhalten und auszubauen.

11. In den ersten fünf Jahren ihres Bestehens wird die Union über die Ratifizierung der oben genannten Konvention und Charta sowie der Internationalen Pakte der Vereinten Nationen betreffend die bürgerlichen und politischen und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beschließen.

12. Ziel der Union wird es sein, entsprechend dem Prinzip der Subsidiarität

- a) die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Völker in Ausgewogenheit, ohne unterschiedliche Behandlung der Angehörigen und Unternehmen der verschiedenen Mitgliedstaaten zu fördern, indem sie die Fähigkeit ihrer Mitgliedstaaten, ihrer Bürger und ihrer Unternehmen zur Anpassung ihrer Strukturen und Tätigkeiten an die zeitgenössischen wirtschaftlichen Änderungen stärkt;
- b) die strukturellen und konjunkturellen Politiken der Union auszuarbeiten und zu verwirklichen, um, zusammen mit einer ausgewogenen Erweiterung der gesamten Union eine fortschreitende Verringerung der zwischen den verschiedenen Gebieten und Regionen bestehenden Ungleichgewichte zu erreichen;
- c) die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, sich den neuen technologischen, finanziellen, währungspolitischen und sonstigen Herausforderungen, denen sie sich alle gegenübersehen, gemeinsam und solidarisch zu stellen;
- d) eine menschliche und harmonische Entwicklung der Gesellschaft zu fördern, indem sie versucht, die Vollbeschäftigung, annähernd vergleichbare Lebensverhältnisse in allen Regionen und ein hohes Maß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen, einen Lebensstil zu fördern, der stabile und verbesserte Umweltbedingungen und die Achtung des ökologischen Gleichgewichts gewährleistet, und die wissenschaftliche und kulturelle Entfaltung ihrer Völker zu unterstützen und zu stärken;
- e) zu gewährleisten, daß sich alle Völker der Welt in harmonischer und gerechter Weise entwickeln, um ihnen zu erlauben, sich aus der Unterentwicklung und vom Hunger zu befreien und ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen;
- f) durch ihr Wirken auf internationaler Ebene die Sicherheit, den Frieden, die Zusammenarbeit, die Abrüstung, den freien Personenverkehr und den freien Gedankenaustausch zu fördern;

Mittwoch, den 14. September 1983

- g) die Mitwirkung der kommunalen und regionalen Körperschaften am europäischen Aufbau in hierfür geeigneten Formen zu ermöglichen;
- h) die erforderlichen Maßnahmen für die Entstehung und Entwicklung eines europäischen Bürgersinns zu treffen.

13. Jeder demokratische europäische Staat kann Mitglied der Union werden; das Beitrittsverfahren ist Gegenstand eines Vertrages zwischen der Union und dem Bewerberstaat.

DIE RECHTSSTRUKTUR DER UNION

14. Um diese Ziele zu erreichen, handelt die Union entweder im Wege der gemeinsamen Aktion oder der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Der Vertrag legt die diesen beiden Methoden vorbehaltenen Gebiete und die Einzelheiten ihrer Durchführung fest.

Diese Gebiete können durch die im Vertrag festgelegten Verfahren erweitert werden, doch darf sich eine etwaige Erweiterung der Zusammenarbeit nicht auf die Gebiete erstrecken, die der gemeinsamen Aktion vorbehalten sind.

15. Die Union wird nur tätig werden, um die Aufgaben zu verwirklichen, die gemeinsam wirkungsvoller ausgeführt werden können als von einzelnen Mitgliedstaaten allein, ebenso wie die Aufgaben, deren Bewältigung eine Beteiligung der Union erfordert, weil ihre Ausmaße oder ihre Auswirkungen über die nationalen Grenzen hinausreichen (Grundsatz der Subsidiarität).

16. Die Institutionen der Union sind:

- das Europäische Parlament,
- der Rat der Union,
- die Kommission,
- der Gerichtshof,
- der Europäische Rat.

17. Handelt die Union im Rahmen der Zusammenarbeit, so werden die Entscheidungen vom Europäischen Rat getroffen; sie werden von den Mitgliedstaaten ausgeführt.

18. Handelt die Union im Rahmen der gemeinsamen Aktion, so verabschiedet sie Gesetze, Durchführungsverordnungen, Ausführungsbeschlüsse, erläßt Gerichtsurteile und schließt internationale Verträge.

Die aus der gemeinsamen Aktion resultierenden Akten gelten unmittelbar und sind für die Bürger und ihre Mitgliedstaaten verbindlich, sobald sie von den Institutionen der Union veröffentlicht oder bekanntgegeben sind.

19. Im Zuständigkeitsbereich der Union hat das Recht der Union Vorrang vor dem der Mitgliedstaaten; das einzelstaatliche Gericht muß das Recht der Union anwenden.

20. In bestimmten im Vertrag genannten Bereichen sind allein die Institutionen der Union handlungsbefugt (ausschließliche Zuständigkeit). In diesen Bereichen kann der nationale Gesetzgeber nicht mehr tätig werden, oder er kann es nur innerhalb der Grenzen von Rahmengesetzen der Union. Soweit die Union noch keine Gesetze erlassen hat, bleiben die nationalen Gesetze als Unionsgesetze erhalten.

In bestimmten anderen Bereichen, die ebenfalls im Vertrag genannt sind, erkennt dieser eine Zuständigkeit der Union an, doch wird das Handeln der Mitgliedstaaten so lange fortgesetzt, wie die Union nicht tätig wird (konkurrierende Zuständigkeit). Das Gesetz, das die gemeinsame Aktion in einem Bereich auslöst, mit dem sich die Union noch nicht befaßt hat, muß mit qualifizierter Mehrheit von jedem Teil der Legislative angenommen werden.

Einige im Vertrag festgelegte und nach der Methode der Zusammenarbeit zwischen den Staaten verwaltete Bereiche können zum Gegenstand einer gemeinsamen Aktion werden. In diesen Fällen ist der Europäische Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments mit einfacher Mehrheit befugt, über die Schaffung einer konkurrierenden bzw. ausschließlichen Zuständigkeit der Union zu befinden (potentielle Zuständigkeit).

Mittwoch, den 14. September 1983

21. Der Vertrag zur Gründung der Union ⁽¹⁾ wie auch die Teile der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, die durch den Vertrag nicht verändert werden und die die Ziele und die Institutionen der Europäischen Gemeinschaften betreffen, können nur durch das Revisionsverfahren des Vertrages geändert werden.

Die — in den Verträgen enthaltenen — Maßnahmen, die ausschließlich die Verwirklichung dieser Ziele betreffen, können nur durch das Verfahren der Organgesetze geändert werden.

Die Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Entscheidungen und die Rechtsprechung der Europäischen Gemeinschaften sowie die im Rahmen des Europäischen Währungssystems und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit getroffenen Beschlüsse gelten als Gesetze, Durchführungsverordnungen, Beschlüsse, Entscheidungen oder Rechtsprechung der Union und bleiben so lange in Kraft, bis sie durch Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Entscheidungen oder durch die Rechtsprechung der Union geändert werden.

22. Das Gesetz legt den Rahmen, die Grundsätze und die Ziele der gemeinsamen Aktion der Union und — gegebenenfalls und unter Berücksichtigung seines allgemeinen Charakters — weitere Einzelheiten fest; das Gesetz läßt so weit wie möglich Raum für dezentrale Mitwirkung und Entscheidung.

Das Haushaltsgesetz legt die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Union im einzelnen fest.

In den vom Vertrag vorgesehenen Fällen legt das Organgesetz die Einzelheiten der Organisation der Institutionen und anderer Einrichtungen der Union unter Berücksichtigung der ihnen übertragenen Befugnisse und Zuständigkeiten fest.

Die Gesetze werden entsprechend den Vertragsbestimmungen angenommen. Das Organgesetz wird mit besonderer Mehrheit angenommen.

Die Union soll, wenn möglich, Rahmengesetze, welche dem nationalen Gesetzgeber einen eigenen inhaltlichen Entscheidungsspielraum überlassen, den Vorzug vor solchen Gesetzen geben, die in allen Teilen abschließenden Charakter haben.

23. Die Verordnungen und Beschlüsse, die zur Anwendung des Vertrages und der gemäß vorstehender Ziffer 22 verabschiedeten Gesetze erforderlich sind, werden von der Kommission entsprechend den im Gesetz festgesetzten Kriterien und Grenzen erlassen. Sie müssen jedoch formell der Legislative zur Kenntnis gebracht werden.

24. Das Recht der Union ist in den Mitgliedstaaten direkt anwendbar. Unbeschadet der der Kommission übertragenen Exekutivbefugnisse sind die nationalen, regionalen oder lokalen Instanzen mit seiner Anwendung beauftragt. Die Kommission trägt für diese Anwendung Sorge. Ausmaß und Form dieser Überwachung regelt ein Organgesetz.

25. Ein Gesetz der Union kann vorsehen, daß mit seiner Inkraftsetzung zeitlich begrenzte und durch angemessene Maßnahmen geregelte Übergangsperioden verbunden sind.

Die Union kann ferner aufgrund besonderer Schwierigkeiten für bestimmte Staaten, Regionen oder Unternehmen unterschiedliche Übergangsperioden und -maßnahmen vorsehen; dies darf jedoch nur zum Ziel haben, die spätere Anwendung des Gesetzes auf den betreffenden Staat, die betreffende Region oder das betreffende Unternehmen zu erleichtern.

Bei der Durchführung des Unionsrechts und dem Verwaltungsvollzug arbeiten die Union und die Mitgliedstaaten vertrauensvoll zusammen. Die Organe der Union und die Mitgliedstaaten gewährleisten die ordnungsgemäße Anwendung des Rechts in allen ihren Teilen.

Die Organe der Union sind dabei an das Gesetz und die Verträge gebunden.

Die Organe der Union lassen sich bei der Durchführung des Unionsrechts von dem Grundsatz leiten, wesentlich Verschiedenes seiner Eigenart entsprechend zu behandeln.

⁽¹⁾ Der Begriff „Vertrag“ bezeichnet den Unionsvertrag und alle beigefügten Konventionen und Protokolle.

⁽²⁾ Der Begriff „Verträge“ bezeichnet die Verträge zur Gründung der drei Gemeinschaften, die beigefügten Konventionen und Protokolle sowie die anderen, sich auf die Gemeinschaften beziehenden Verträge.

Mittwoch, den 14. September 1983

Die hergebrachte Aufgabenverteilung bei der Durchführung des Unionsrechts bleibt gewahrt. Seine Anwendung ist in der Hauptsache Angelegenheit der Mitgliedstaaten, sie soll so bürgernah wie möglich geschehen.

Soweit die Union verwaltend tätig wird, ist grundsätzlich die Kommission zuständig.

Die Union muß dafür sorgen, daß, wo immer dies sachlich möglich ist, die Anhörung der von ihren Maßnahmen Betroffenen gefördert und erweitert wird. Dies gilt insbesondere bei Entscheidungen der zuständigen Stellen über Investitionen mit Finanzmitteln der Union (EAGFL, Regionalfonds, Sozialfonds, usw.).

Der Grundsatz der Anhörung der direkt Betroffenen hat zu gelten:

- wo immer die Union selbst verwaltend tätig wird;
- in allen geeigneten Fällen, wo die Union den nationalen oder nachgeordneten Behörden bindende Vorschriften für ihr Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit der Durchführung des Unionsrechts macht.

Die Anhörung soll grundsätzlich sowohl interessierten Interessengruppen wie auch der Öffentlichkeit ermöglicht werden. Nationale oder überkommene Verwaltungsgrenzen werden bei der Feststellung der Betroffenheit nicht berücksichtigt.

26. Bei krasser und anhaltender Verletzung der demokratischen Grundsätze oder der Grundrechte, die vom Gerichtshof auf Antrag des Parlaments oder der Kommission festgestellt wird, trifft der Europäische Rat nach Zustimmung von Legislative und Exekutive Maßnahmen,

- durch die die Anwendung eines Teils oder der Gesamtheit der Mechanismen des Vertrages auf den betreffenden Staat und seine Angehörigen ausgesetzt wird,
- die so weit gehen können, daß die Teilnahme des betreffenden Staates und seiner Angehörigen, die Mitglieder der Institutionen der Union sind, an den Institutionen der Union ausgesetzt wird.

27. Das gleiche Verfahren kann bei krasser und anhaltender Verletzung der Vertragsbestimmungen angewandt werden.

28. Über die Gestaltung des Rechts der Union auf der Grundlage des Vertrages und die gemeinsamen Aktionen der Union hinaus betreibt diese nach der Methode der Zusammenarbeit die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften, um in der Union einen einheitlichen Rechtsraum herzustellen.

Die Kommission und das Parlament können Empfehlungen in diesem Sinne an den Europäischen Rat richten.

Gegenstand der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Rates sind insbesondere die über den Vertrag hinausgehende Entwicklung der Unionsbürgerschaft und die Bekämpfung der internationalen Formen der Kriminalität einschließlich des Terrorismus.

WIRTSCHAFT

29. Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes und der gemeinschaftlichen Erfahrungen im wirtschaftlichen Bereich, wie sie sich aus den drei Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ergeben, hat die Union insbesondere die nachstehenden Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse.

Binnenmarkt

30. Die Union hat die ausschließliche Zuständigkeit, die Freizügigkeit der Personen und den freien Dienstleistungs-, Güter- und Kapitalverkehr in ihrem Hoheitsgebiet zu vollenden, zu sichern und auszubauen.

31. Diese Liberalisierung erfolgt auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstands nach von der Legislative nach Konsultation des Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgestellten präzisen und verbindlichen Programmen und Zeitplänen; die Kommission besitzt eine eigene Befugnis zur Festlegung der Anwendungsbedingungen dieser Programme.

Die Freizügigkeit für Personen und der freie Güterverkehr werden spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages verwirklicht; dies schließt die völlige

Mittwoch, den 14. September 1983

Aufhebung der Kontrollen des Personenverkehrs an den Binnengrenzen der Gemeinschaft ein. Der freie Dienstleistungsverkehr einschließlich des Bankenwesens und aller Formen der Versicherung wird im Laufe einer Übergangszeit von fünf Jahren, der freie Kapitalverkehr im Laufe einer Übergangszeit von zehn Jahren verwirklicht.

Wettbewerb

32. Die Union besitzt ausschließliche Zuständigkeit für die Wettbewerbspolitik, um diese Politik, wie sie in den Verträgen und den kraft dieser Verträge erlassenen Rechtsakten definiert ist, zu vollenden, zu sichern und auszubauen. Jedoch:

- a) kann die in Artikel 66 des EGKS-Vertrags eingeräumte Zuständigkeit der Kommission, Unternehmenszusammenschlüsse zu genehmigen, durch Gesetz auf andere Sektoren oligopolistischer Natur ausgedehnt werden;
- b) trägt die Wettbewerbspolitik der Union dem Erfordernis der Stärkung und Umstrukturierung der Wirtschaft und Industrie der Union Rechnung, insbesondere angesichts der tiefgreifenden Störungen, die durch den internationalen Wettbewerb hervorgerufen werden können.

Die Union besitzt die in den Artikeln 85 bis 94 EWG-Vertrag und in den Artikeln 65 bis 67 EGKS-Vertrag eingeräumten Zuständigkeiten für die Aufstellung und Überwachung von Wettbewerbsregeln. Dies schließt die Befugnis ein, durch Gesetz eine Genehmigungspflicht für Unternehmenszusammenschlüsse vorzusehen. Die Chancengleichheit im Wettbewerb verbietet jegliche Diskriminierung privatwirtschaftlicher gegenüber öffentlichen Unternehmen.

Rechtliches Umfeld der Unternehmen

33. Die Union harmonisiert das rechtliche Umfeld der Unternehmen; sie muß durch Gesetz:

- a) ein fakultatives Statut eines „europäischen Unternehmens“ verabschieden und
- b) Maßnahmen zur Angleichung und Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften (insbesondere im Bereich des gewerblichen Eigentums und des Steuerwesens) ergreifen, soweit das reibungslose Funktionieren einer gemeinsamen Politik dies erfordert.

Konjunkturpolitik

34. Die Union besitzt eine konkurrierende Zuständigkeit zu der der Mitgliedstaaten im Bereich der Konjunkturpolitik. Insbesondere fördert sie eine wirksamere Koordinierung der Ziele und Maßnahmen der Mitgliedstaaten im wirtschaftlichen Bereich und unterstützt dadurch die Konvergenz der Wirtschaftspolitik in der Union und somit auch eine fortschreitende Verringerung der zwischen den verschiedenen Gebieten und Regionen der Union bestehenden Ungleichgewichte.

35. Das Gesetz der Union legt die Kriterien fest, nach denen die Kommission für die Mitgliedstaaten der Union die wirtschaftspolitischen Leitlinien, Ziele und — eventuell — Maßnahmen, insbesondere im Haushalts-, Währungs- und Kreditbereich, definiert.

36. Die Kommission erhält ebenfalls durch Gesetz die Befugnis zur Überwachung der nationalen Maßnahmen, die zur Erreichung der obengenannten Ziele getroffen werden. Die Union kann die Bewilligung einer monetären, budgetären oder finanziellen Unterstützung der einzelnen Mitgliedstaaten von der Beachtung der aufgrund der vorhergehenden Ziffer getroffenen Entscheidungen abhängig machen.

37. Ein Gesetz der Union kann die Bedingungen festlegen, unter denen die Kommission in Konzertierung mit den Mitgliedstaaten die Haushalts- und Finanzierungsmechanismen der Union zur Beeinflussung der Wirtschaftskonjunktur nutzt.

Das Europäische Währungssystem

38. Das Europäische Währungssystem wird in den institutionellen Rahmen der Union und ihrer Entscheidungsbefugnisse eingefügt; alle Mitgliedstaaten sind daran beteiligt,

Mittwoch, den 14. September 1983

gegebenenfalls nach an bestimmte besondere Situationen angepaßten Bedingungen gemäß Ziffer 25 dieses Dokuments.

39. Auf der Grundlage des EWS und der bisherigen Zusammenarbeit im Bereich der Zahlungsbilanz besitzt die Union eine konkurrierende Zuständigkeit zu der der Mitgliedstaaten, um schrittweise und unwiderruflich eine vollständige Währungsunion zu verwirklichen.

40. Die Legislative der Union beschließt:

- a) die Schaffung und das Statut des Europäischen Währungsfonds, wobei sie insbesondere die zur Bewahrung der Geldwertstabilität erforderliche Autonomie und die Formen seiner Verantwortlichkeit vor den Institutionen der Union festlegt;
- b) den effektiven Transfer eines Teils der Reserven der Mitgliedstaaten auf den Europäischen Währungsfonds;
- c) die fortschreitende Umwandlung des ECU in eine Reservewährung und ein Zahlungsmittel und die Erweiterung seiner Anwendung;
- d) die Modalitäten für die Verwirklichung der Währungsunion in aufeinanderfolgenden Stufen.

41. Die Union erhält eine konkurrierende Zuständigkeit für die europäische Geld- und Kreditpolitik, insbesondere mit dem Ziel der Abstimmung in der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts durch Schaffung eines europäischen Kapitalmarktausschusses sowie der Errichtung einer europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

42. In den ersten fünf Jahren nach Entstehung der Union kann der Europäische Rat die obengenannten Entscheidungen entweder zur erneuten Prüfung an die Legislative zurücküberweisen oder sich ihnen widersetzen.

Finanzierungsmechanismen

43. Auf Vorschlag der Kommission rationalisiert, entwickelt und gegebenenfalls ändert die Legislative die für ihre Wirtschaftspolitik erforderlichen Finanzierungsmechanismen und -instrumente. Die umfassende politische Kontrolle dieser Mechanismen und Instrumente wird von der Legislative der Union und die Rechnungskontrolle vom Rechnungshof wahrgenommen.

Sektorale Politiken

44. Erscheint die Vereinheitlichung des Gesamtrahmens der Wirtschaftstätigkeit nicht ausreichend, um den spezifischen Notwendigkeiten der Organisation, Koordinierung bzw. Förderung bestimmter Sektoren gerecht zu werden, so verfolgt die Union den besonderen Bedingungen der betreffenden Bereiche angepaßte Politiken, insbesondere um durch die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen die von den Unternehmen im Wettbewerb zu treffenden Entscheidungen über Investitionen und Innovationen zu erleichtern.

In diesen Fällen besitzt die Union konkurrierende legislative und finanzielle Kompetenzen zu denen der Mitgliedstaaten.

45. Bei den betroffenen Sektoren handelt es sich vor allem um:

- die Landwirtschaft und die Fischerei,
- das Verkehrswesen,
- das Fernmeldewesen,
- Forschung und Entwicklung,
- die Industrie,
- den Energiebereich.

Landwirtschaft und Fischerei

46. Im Bereich der Landwirtschaft und Fischerei verfügt die Union über eine konkurrierende Zuständigkeit, die bereits teilweise in der bisherigen gemeinsamen Agrarpolitik der Gemeinschaft zum Ausdruck gekommen ist.

Mittwoch, den 14. September 1983

Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik, wie in Artikel 39 des EWG-Vertrags festgelegt, werden in dem Vertrag als Ziele der Union übernommen.

Die anderen Artikel des EWG-Vertrags, die die Landwirtschaft und die Fischerei betreffen, und die kraft dieser Artikel erlassenen Verordnungen werden Gesetze und Ausführungsverordnungen der Union, können aber entsprechend dem in den vorstehenden Ziffern 21 und 22 vorgesehenen Verfahren geändert werden.

Verkehrswesen

47. Die Union verfolgt eine umfassende Politik in den verschiedenen Sektoren des Verkehrswesens (Straßen- und Eisenbahnverkehr, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt und Luftverkehr) mit dem Ziel, durch eine harmonische Entwicklung des Verkehrssystems in möglichst hohem Maße zur Integration der Mitgliedstaaten beizutragen. Sie ist dabei bestrebt, sowohl ein optimales Funktionieren der Wirtschaft, als auch die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, den rationellen Einsatz von Energie und die Erhaltung der Umwelt zu gewährleisten.

Im Bereich des Verkehrs verfügt die Union über konkurrierende Zuständigkeit. Sie wird im Wege der gemeinsamen Aktion tätig, um insbesondere:

- jede Diskriminierung in der Beförderung von Gütern und Personen zwischen den Mitgliedstaaten zu beenden;
- die Ausgangsbedingungen für den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu harmonisieren;
- Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs abzubauen;
- die Leistungsfähigkeit der Verkehrswege angemessen zu entwickeln, so daß sie ein den europäischen Bedürfnissen gewachsenes Verkehrsnetz ergeben;
- alle sonstigen zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen, wenn hierdurch die genannten Ziele besser verwirklicht werden können als durch einzelstaatliche Maßnahmen.

Fernmeldewesen

48. Die Union besitzt im Fernmeldewesen eine konkurrierende Zuständigkeit, die vor allem — auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips — in den Spitzensektoren, den Forschungs- und Entwicklungsaktionen und der Politik des öffentlichen Vergabewesens zum Tragen kommt.

Die Union nutzt die gemeinsame Aktion, um in der kürzestmöglichen Frist ein FernmeldeNetz mit gemeinsamen Normen zu schaffen (das insbesondere eine Harmonisierung der Tarife, der technischen Normen und der Kosten umfaßt).

In den von der gemeinsamen Aktion der Union nicht abgedeckten Bereichen verfolgen die Mitgliedstaaten eine aktive Politik der Zusammenarbeit.

Forschung und Entwicklung

49. Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes verfügt die Union zur Verhütung von Programmüberschneidungen, von unnötigem mehrfachem Personaleinsatz und folglich von Vergeudung an Mitteln und Material sowie von Verzettelung intellektuellen Potentials im gesamten Bereich von Forschung und Entwicklung über eine konkurrierende Zuständigkeit. Sie kann die einzelstaatlichen Aktionen anhand gemeinsamer Strategien koordinieren und ausrichten, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen fördern, Vorhaben von gemeinsamem Interesse finanziell unterstützen und in Einrichtungen der Union selbst Forschungsarbeiten durchführen.

In diesem Rahmen kann die Union insbesondere Mechanismen für „Entwicklungsverträge“ festlegen, sachdienliche Aktionen mitfinanzieren und dabei einen Teil des Risikos übernehmen.

Der Europäische Rat kann der Union bestimmte Zuständigkeiten für den Bereich der Raumfahrt übertragen.

Mittwoch, den 14. September 1983

Industrie

50. Die Legislative der Union kann die Kommission auffordern, Strategien zur industriellen Entwicklung auszuarbeiten, um den Politiken der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen, die für die wirtschaftliche und politische Sicherheit der Union besonders wichtig sind, eine Richtung zu geben und sie zu koordinieren.

Sie konsultiert den Wirtschafts- und Sozialausschuß zu diesen Strategien.

51. Die Kommission wird insbesondere tätig durch:

- Empfehlungen an die betreffenden Unternehmen, Mitgliedstaaten und Gebietskörperschaften,
- an den Europäischen Rat gerichtete Kooperationsentwürfe,
- Aktionen normativer oder finanzieller Art, die auf Entscheidungen der Legislative beruhen.

52. Zu diesem Zweck legt die Kommission der Legislative regelmäßig einen Gesamtbericht über diese Probleme und die Art ihrer Bewältigung vor.

Energie

53. Die Zuständigkeiten der EGKS und der EAG im Energiebereich werden Zuständigkeiten der Union. Die Artikel dieser Verträge und die in Anwendung dieser Artikel erlassenen Verordnungen werden Gesetze und Durchführungsverordnungen der Union und können nur durch Gesetze und Verordnungen der Union geändert werden.

54. Die Union besitzt eine konkurrierende Zuständigkeit zu der der Mitgliedstaaten im Bereich der gesamten Energiepolitik, um für alle ihre Bürger folgendes zu gewährleisten:

- die Versorgungssicherheit,
- die Stabilität des Marktes der Union durch Bestände, die im Bedarfsfall ohne jede Diskriminierung verwendet werden können,
- eine harmonisierte Preispolitik — in den Fällen, in denen es in der einen oder anderen Form eine Preisregulierung gibt —, die mit der Praxis des lautereren Wettbewerbs vereinbar ist,
- anhaltende Forschungsanstrengungen, um die Energiekosten zu senken, die Nutzung verfügbarer Ressourcen voranzutreiben und alternative und regenerative Energiequellen zu entwickeln,
- die Einführung gemeinsamer technischer Normen für Effizienz, Sicherheit und Umweltschutz,
- eine wirksame und vernünftige Förderung und Unterstützung der europäischen Energiequellen, die im Rahmen des Möglichen keine Kostensteigerung nach sich ziehen sollte.

Andere Kooperationsformen

55. Die Union läßt die Möglichkeit europäischer oder internationaler Initiativen bestimmter Mitgliedstaaten außerhalb des Vertragsrahmens (Beispiele: Ariane, Airbus, Cern usw.) offen, sofern diese Aktionen nicht an die Stelle einer Zuständigkeit der Union treten; falls das gemeinsame Interesse und das Subsidiaritätsprinzip dies als gerechtfertigt erscheinen lassen, können diese Aktionen später in eine gemeinsame Politik der Union integriert werden.

56. In bestimmten Einzelbereichen, wo die geschlossene und ausschließliche Aktion der Union wünschenswert erscheint, können auf Vorschlag der Kommission europäische Fachbehörden von der Legislative eingesetzt werden, die ihre Tätigkeit ausrichtet und kontrolliert.

GESELLSCHAFTSPOLITIK

57. Mit dem Ziel einer menschlichen und harmonischen Entwicklung der europäischen Gesellschaften, der Beseitigung der Hemmnisse für die freie Entfaltung der

Mittwoch, den 14. September 1983

Persönlichkeit des einzelnen, der Freizügigkeit und Integration der Bürger und der Wahrung des sozialen Konsenses betreibt die Union, ausgehend von den Errungenschaften der Gemeinschaft auf den Gebieten der Sozial-, Regional-, Bildungs-, Kultur-, Umwelt- und Verbraucherpolitik sowie der Politik der Chancengleichheit für die Frau, eine angemessene Gesellschaftspolitik.

Sozialpolitik

58. Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes nimmt die Union im Bereich der Sozial- und Gesundheitspolitik eine konkurrierende Zuständigkeit wahr auf dem Gebiet:

- der Beschäftigung,
- des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- der sozialen Sicherheit,
- der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz,
- des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
- der Formen der Beteiligung der Arbeitnehmer an Entscheidungen im Arbeitsleben.

59. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Union insbesondere die konkurrierende Zuständigkeit für Regeln und finanzielle Ausgaben in folgenden Bereichen:

- a) Beseitigung jeder Diskriminierung zwischen Arbeitnehmern der Unionsstaaten und ihrer Familien wegen der Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat sowie im Arbeitsleben und beim bezug staatlicher Leistungen;
- b) Förderung der Eingliederung in das Rechts- und Sozialleben des Aufenthaltsstaats beim Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat;
- c) Beseitigung jeglicher Diskriminierung zwischen Mann und Frau und Politik der aktiven Förderung der Chancengleichheit;
- d) Annäherung der Regeln für den Mutterschutz und das Mutterschaftsgeld, für das Kindergeld und für die Fürsorge und Unterstützung bei Krankheit, Invalidität, Alter, Arbeitslosigkeit und Tod;
- e) Erhaltung von Ansprüchen in Sozial- und Rentenversicherung bei Wechsel zwischen den Mitgliedstaaten;
- f) Regelung des Umfangs der Gleichbehandlung von Personen aus unionsfremden Staaten;
- g) vergleichbare Rahmenbedingungen für die Aufrechterhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und den Zugang hierzu;
- h) Förderung einer qualifizierten praxis- und betriebsbezogenen Berufsausbildung mit anschließender Berufstätigkeit, bei unionsweiter Gültigkeit der Diplome und Befähigungsnachweise;
- i) Vorbeugung von Unfällen am Arbeitsplatz und Berufskrankheiten;
- j) Annäherung der Regeln über Forschung, Herstellung, Wirksamkeit und Vertrieb der medizinisch-pharmazeutischen Produkte;
- k) Vorsorge gegen Suchtgefahren;
- l) Koordinierung der gegenseitigen Hilfe bei Katastrophen und Epidemien;
- m) Rahmenbedingungen für den sozialen Dialog und unionsweite Tarifverträge und Abkommen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen;
- n) Regeln für die Beteiligung der Arbeitnehmer an Entscheidungen im Arbeitsleben und für die Betriebsverfassung.

Mittwoch, den 14. September 1983

Die Verbraucherpolitik

60. Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes nimmt die Union im Bereich der Verbraucherpolitik eine konkurrierende Zuständigkeit wahr.

Ihre Aufgabe ist es, für den Verbraucherschutz im gemeinsamen Markt zu sorgen. Dazu gehören gegebenenfalls Regeln der Union

- a) zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher;
- b) zum Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen;
- c) zur Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung in Schadensfällen.

Ferner kann die Union die Unterrichtung, Aufklärung und Anhörung der Verbraucher auf der Ebene der Union fördern.

Die Regionalpolitik

61. Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes nimmt die Union im Bereich der Regionalpolitik eine konkurrierende Zuständigkeit wahr.

Ihre Aufgabe ist es, unter Berücksichtigung nationaler Programme den Abstand zwischen den einzelnen Regionen und den Rückstand weniger begünstigter Regionen zu verringern. Ihr Ziel ist eine umfassende Strukturpolitik auf der Basis von gezielter Investitionsförderung und Infrastrukturvorhaben. In den weniger begünstigten Regionen sollen angemessene Lebens-, Arbeits- und Marktbedingungen geschaffen werden, um der Konzentration der Wanderbewegung in die klassischen industriellen Zentren ein Ende zu setzen und die Randgebiete der Union mit neuem Leben durch Hilfe zu einer selbstgetragenen Entwicklung zu erfüllen.

Die Verringerung und die Verhütung regionaler Ungleichgewichte zählen zu den vorrangigen Zielen aller Gemeinschaftspolitiken.

62. Die Union wird zu diesem Zweck einen europäischen Rahmen für die Raumordnungspolitiken entwickeln und zur Förderung grenzüberschreitender regionaler Zusammenarbeit besondere Programme erlassen.

63. Sie wird zur regionalen Förderung eigene integrierte Programme in Zusammenarbeit mit der betroffenen Bevölkerung und ihren Repräsentanten auf regionaler, kommunaler und lokaler Ebene erarbeiten und die Finanzmittel möglichst direkt in den betreffenden Regionen zur Verfügung stellen.

64. Die Regionalpolitik der Union stützt sich auf eine Konzeption der Zusätzlichkeit, die nicht von quantitativen Kriterien allein, sondern auch von der Entwicklung einer typischen Unionspolitik bestimmt wird, bei der zwar die einzelstaatlichen Ziele für öffentliche Ausgaben berücksichtigt werden und die Regionalpolitik der einzelnen Staaten ergänzt wird, die sich jedoch von ihnen unterscheidet und sich an spezifischen Zielsetzungen der Union orientiert.

Umweltpolitik

65. Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes nimmt die Union im Umweltbereich eine konkurrierende Zuständigkeit wahr. Ihre Aufgabe ist die Verhütung oder Wiedergutmachung von Schäden, die

- a) gleichartig unionsweit oder
- b) bei mehr als einem Mitgliedstaat auftreten oder
- c) aus der Union heraus- oder in sie hineingetragen werden.

Gegenstände und Ziele des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für Umweltschutz werden auch für die Umweltpolitik der Union gültig sein.

Hierzu wird die Union zum Zweck des Präventivumweltschutzes Regeln aufstellen. Darüber hinaus hat die Union die Zuständigkeit, die Beseitigung aufgetretener Schäden sicherzustellen und möglichst auf der Basis des Verursacherprinzips Sanktionen mit Hilfe des Unionsrechts durchzusetzen.

66. Die Union wird für den rationellen Einsatz der vorhandenen Rohstoffe, die Nutzung regenerierbarer Rohstoffe und die Wiedergewinnung Vorsorge treffen.

Mittwoch, den 14. September 1983

67. Die Union kann in internationalen Organisationen oder bei internationalen Abkommen, die den Umweltschutz betreffen, anstelle der Mitgliedstaaten auftreten.

68. Die Union nimmt eine konkurrierende Zuständigkeit im Bereich des Tierschutzes wahr, soweit dies unionsweit aus Handels-, Wettbewerbs- oder moralischen Gründen geboten ist.

Bildung und Forschung

69. Im Bildungswesen und der Forschung hat die Union die Aufgabe,

- a) einen Rahmen zu schaffen, der den Bürgern zum Bewußtsein einer eigenen Identität der Union verhilft;
- b) einen Mindeststandard der Ausbildung sicherzustellen, der die freie Wahl der Berufstätigkeit, des Arbeitsplatzes oder einer Ausbildungsstätte an jedem Ort der Union ermöglicht;
- c) wissenschaftliche Forschung von unionsweiter Bedeutung zu fördern.

70. Hierzu hat die Union insbesondere für folgende Regelungen konkurrierende Zuständigkeit:

- a) unionsweite Geltung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sowie die gleichwertige Anerkennung von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten;
- b) Förderung der Entwicklung gemeinsamer oder vergleichbarer Ausbildungsprogramme durch die Ausbildungsstätten und im Schul- und Hochschulbereich durch die Ministerien oder Hochschulen der Mitgliedstaaten;
- c) Förderung der wissenschaftlichen Forschung von unionsweiter Bedeutung, und zwar sowohl unmittelbar durch eigene Forschungseinrichtungen der Union als auch mittelbar.

Kulturpolitik

71. Die Union hat zur Aufgabe, die Tätigkeit der Gemeinschaft im kulturellen Bereich zu verstärken und auszubauen, und zwar unter voller Wahrung der Freiheit der Meinungsäußerung, des Pluralismus und der nationalen Werte. Sie kann

- a) nach innen und außen die Entwicklung des kulturellen Lebens in ihrem Bereich darstellen und den Kulturaustausch fördern;
- b) das kulturelle Verständnis zwischen den Unionsbürgern fördern;
- c) mit allen sich anbietenden Mitteln dafür sorgen, daß die Bürger der Union die Sprachen anderer Mitgliedstaaten als ihres eigenen erlernen und beherrschen;
- d) die Situation der im kulturellen Bereich in der Union tätigen Personen verbessern.

Hierzu kann die Union mit dem Europarat zusammenarbeiten und Einrichtungen wie das Europäische Hochschulinstitut und die Europäische Stiftung nutzen, die in den Rahmen der Union gehören. Die Union kann ferner ein eigenes Jugendaustauschprogramm fördern.

72. Die Union kann zur Angleichung des Urheberrechts und des freien Verkehrs von Kulturgütern Regelungen erlassen.

Informationspolitik

73. Die Union hat zur Aufgabe, einen umfassenden, unionsweiten Informationsaustausch und Informationszugang für die Bürger zu fördern.

Sie hat hierzu die Zuständigkeit, durch eine Vielfalt der Organisationsformen ein umfassendes Informationsangebot und möglichst großen Wettbewerb zu gewährleisten. Hindernisse für eine unionsweite Zirkulation von Informationen sind durch entsprechende Unionsregelungen zu beseitigen.

74. Die Union kann die Zusammenarbeit von Rundfunk- und Fernsehgesellschaften für unionsweite Programme fördern.

Mittwoch, den 14. September 1983

75. Die ins einzelne gehende Beschreibung der Aufgaben der Union in den Ziffern 29 bis 74, die in den meisten Fällen nur hinweisenden Charakter hat, ist weder in der Form noch im Umfang als endgültig anzusehen. Ihre endgültige Form erhält sie bei der Abfassung des in Ziffer 1 erwähnten Vertragsvorentwurfs.

INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Grundsätze und Ziele

76. Die Union wird ihre Bemühungen im Rahmen der internationalen Beziehungen darauf ausrichten, durch friedliche Lösungen von Konflikten, durch die Wahrung der Menschenrechte, Entspannung, Abschreckung von Angriffen, gegenseitigen ausgewogenen und kontrollierbaren Abbau der Streitkräfte und der Rüstung, Hebung des Lebensstandards in der Dritten Welt, durch die Ausweitung und Verbesserung der internationalen Wirtschafts- und Währungsbeziehungen im allgemeinen und des internationalen Handels im besonderen sowie die Verstärkung der internationalen Organisation den Frieden zu verwirklichen.

Zu diesem Zweck wird die Union Zuständigkeiten in folgenden Bereichen übernehmen:

- a) Fragen, Politiken und Bereiche, an denen alle oder mehrere Mitgliedstaaten der Union ein eindeutiges und unmittelbares Interesse haben;
- b) Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten allein nicht so wirksam tätig werden können wie die gemeinsam handelnde Union;
- c) Bereiche, in denen eine gemeinsame Außenpolitik erforderlich ist, damit die Union ihre innenpolitischen Ziele verfolgen kann, und
- d) Bereiche, in denen eine Politik der Union oder ein Tätigwerden der Union eine wirksame Ergänzung der Außenpolitiken darstellt, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit verfolgen.

77. Die Außenpolitik der Union wird sich an folgenden Grundsätzen ausrichten:

- Bewußtsein der tödlichen Gefahr eines Krieges und der vorrangigen Notwendigkeit, drohende Konflikte zu vermeiden und entstandene Konflikte zu lösen;
- Bewußtsein auch der Tatsache, daß die Union imstande sein muß, ihre legitimen Interessen wirkungsvoll zu schützen;
- Anerkennung der engen Verbindung zwischen den wirtschaftlichen und politischen Aspekten der Außenpolitik und insbesondere der Gefahren des Protektionismus;
- Anerkennung der starken gegenseitigen Abhängigkeit und Verflechtung der Union und der Dritten Welt auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet und Anerkennung der Tatsache, daß eine wirksame Entwicklungspolitik nicht nur für die Entwicklungsländer wichtig ist, sondern auch einen Schutz des Wohlstandes der industrialisierten Welt und des Friedens für die ganze Welt darstellt;
- Bewußtsein der wachsenden Notwendigkeit, Sicherheitsfragen gemeinsam zu erörtern und in bestimmten Bereichen gemeinsame sicherheitspolitische Standpunkte und Konzepte zu erarbeiten;
- Bewußtsein, daß ein echter und dauerhafter Frieden nicht zuletzt durch die Anerkennung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts jener Völker Europas erreicht werden kann, die noch nicht unserer Gemeinschaft angehören;
- Anerkennung der Tatsache, daß viele Aspekte der Sicherheitspolitik langfristig gesehen untrennbar mit der übrigen Außenpolitik verbunden sind;
- Entschlossenheit, dafür zu sorgen, daß die Außenpolitik der Union in allen ihren Aspekten ein kohärentes Ganzes bildet,
- Entschlossenheit, dafür zu sorgen, daß diese Aktionen einer demokratischen Kontrolle unterliegen;
- Entschlossenheit, dafür zu sorgen, daß die Außenbeziehungen und die Außenpolitik der Union einen tatkräftigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen darstellen.

Mittwoch, den 14. September 1983

Außenwirtschaftsbeziehungen

78. Die Union verfügt über ausschließliche Zuständigkeit in all den Bereichen, in denen den Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der bestehenden Verträge die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wurde.

79. Diese Zuständigkeiten werden in den Bereichen der Ausfuhrkreditpolitik und der Aushandlung von Handels- und Kooperationsvereinbarungen, in denen die in den bestehenden Verträgen vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten nicht wahrgenommen worden sind, im Laufe eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren nach von der Legislative auf Vorschlag der Kommission festgelegten Modalitäten und Fristen schrittweise übernommen.

80. Die Entwicklungspolitik wird im Laufe eines Übergangszeitraums von zehn Jahren auf der Grundlage der in den vorstehenden Ziffern 76 und 77 dargelegten Grundsätze und Zuständigkeiten zu einer gemeinsamen Politik, die die gesamte Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer sowie den Handel mit ihnen umfaßt; solange von der Union und ihren Mitgliedstaaten getrennte Entwicklungsprogramme ausgearbeitet werden, ist die Union für deren Koordinierung zuständig, wobei auf die bestehenden Verträge, Abkommen und sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen ist.

81. Die Union ist für die außenpolitischen Aspekte der gemeinsamen internen Politiken zuständig.

82. Bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen wird die Union in ihren Beziehungen zu Drittländern und den internationalen Organisationen durch die Kommission vertreten; die Kommission handelt im Namen der Union; der Rat der Union kann ihr Leitlinien geben.

Gehört zu den Befugnissen der Union die Unterzeichnung von Übereinkommen oder Abkommen mit Drittländern oder internationalen Organisationen, so werden diese von der Kommission anhand der ihr vom Rat der Union vorgegebenen Leitlinien ausgehandelt und geschlossen.

Die Kommission berichtet dem Parlament vor Beginn der Verhandlungen; während der Verhandlungen informiert die Kommission die zuständigen Ausschüsse des Parlaments in vertraulicher Weise. Diese Übereinkommen und Abkommen müssen, um in Kraft treten zu können, vom Rat der Union und vom Europäischen Parlament mit absoluter Mehrheit ratifiziert werden.

83. Die Kommission hat die Grundzüge ihrer Politiken in diesem Bereich in das Programm, das sie dem Parlament vorlegt, einzubeziehen.

Diplomatische und politische Beziehungen

84. a) Die Union besitzt auch die Zuständigkeit für die politischen Aspekte der Außenbeziehungen. Sie befaßt sich mit ihnen und trifft die gegebenenfalls notwendigen Entscheidungen nach der Methode der Kooperation. Sie sorgt für ein kohärentes und geschlossenes Vorgehen der Mitgliedstaaten der Union in den internationalen Angelegenheiten.

b) Auf Vorschlag der Kommission, des Rates der Union, des Parlaments oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten kann der Europäische Rat einstimmig einen oder mehrere Bereiche in die gemeinsame Aktion übertragen.

c) Ist eine Materie zum Gegenstand einer gemeinsamen Aktion gemacht worden, so muß die Entscheidung, sie wieder entweder der Methode der Kooperation oder der nationalen Zuständigkeit zu unterwerfen, einstimmig vom Europäischen Rat getroffen werden; wenn es sich jedoch um eine vorübergehende Angelegenheit handelt, wird die Verpflichtung zur gemeinsamen Aktion aufgehoben, sobald die Angelegenheit nicht mehr aktuell ist.

85. a) Die Union legt gemäß den in der vorstehenden Ziffer 77 genannten Grundsätzen gemeinsame Standpunkte in internationalen Organisationen und Verhandlungen fest und kann in Verfolgung vereinbarter Ziele Beschlüsse über spezifische gemeinsame Aktionen fassen;

Mittwoch, den 14. September 1983

- b) sie kann Vorschläge zur Lösung von Konflikten, die irgendwo in der Welt entstanden sind, unterbreiten.
86. In Angelegenheiten, in denen sich die Union auf eine gemeinsame Aktion geeinigt hat,
- a) beschließt der Rat der Union mit absoluter Mehrheit. Um bei der Beratung über ein Thema vitale einzelstaatliche Interessen zu verteidigen, kann ein Mitgliedstaat unter Angabe seiner Gründe, die zu Veröffentlichungen sind, die Vertagung der Abstimmung beantragen und um erneute Prüfung des Themas ersuchen, damit diesen Interessen gebührend Rechnung getragen wird;
- b) kann der Rat der Union, um eine Einigung über eine bestimmte Politik oder ein bestimmtes Thema zu erzielen, einstimmig beschließen, entsprechend den in der vorstehenden Ziffer 25 vorgesehenen Bedingungen ausnahmsweise einen oder mehrere Mitgliedstaaten von den Bestimmungen auszunehmen, die diese Politik oder dieses Thema nach sich zieht;
- c) werden Abkommen und Verträge von der Kommission aufgrund eines Mandats ausgehandelt, das vom Rat der Union in Übereinstimmung mit den oben dargelegten Verfahren festgelegt wurde. Sie werden vom Rat und vom Parlament mit absoluter Mehrheit ratifiziert. Rat und Kommission berichten dem Parlament regelmäßig über den Fortgang und die Aussichten der Verhandlungen;
- d) hat die Kommission die Aufgabe, die vom Rat der Union beschlossenen Politiken durchzuführen, und tritt dabei als Sprecherin der Union auf.
87. In allen Angelegenheiten, in denen die Interessen von mehr als einem Mitgliedstaat betroffen sind, in denen jedoch keine gemeinsame Aktion vorgesehen ist, arbeiten die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Rates zusammen und konsultieren einander, bevor sie Maßnahmen ergreifen. In Fällen, in denen Sofortmaßnahmen erforderlich sind, kann ein Mitgliedstaat jedoch den Europäischen Rat vor der Einleitung von Maßnahmen einfach unterrichten.
88. In Bereichen der Zusammenarbeit kann der Europäische Rat seinen Präsidenten, den Präsidenten des Rates der Union oder die Kommission ersuchen, als Sprecher der Union aufzutreten.

Sicherheit

89. Die Union ist für die politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit zuständig.

Außerdem kann der Europäische Rat der Union einstimmig Zuständigkeiten spezifischer Art im Bereich der Sicherheit, wie Abrüstung, Rüstungsbeschaffung, Verkauf von Waffen an Drittländer, Verteidigungspolitik oder sonstige mit der Sicherheit zusammenhängende Fragen, übertragen.

Vertretung im Ausland

90. Die Kommission kann mit Zustimmung des Rates der Union Vertretungen in Drittländern einrichten.

Sie sind für alle Fragen verantwortlich, die in den Bereich der gemeinsamen Aktion der Union fallen, und koordinieren — zusammen mit dem Vertreter desjenigen Mitgliedstaats, der den Präsidenten des Rates der Union stellt — auch die diplomatische Aktivität der Mitgliedstaaten in allen Bereichen, in denen eine Zusammenarbeit besteht.

91. In Ländern, in denen es keine Vertretung durch die Kommission gibt, wird die Union nach Möglichkeit vom Vertreter des Mitgliedstaats, der gerade den Vorsitz im Rat der Union innehat, oder andernfalls vom Vertreter eines anderen Mitgliedstaats vertreten.

FINANZEN DER UNION

Grundsätze

92. Die Union ist mit einem eigenen Finanzierungssystem ausgestattet, das sich von dem ihrer Mitgliedstaaten unterscheidet und von ihren Institutionen nach den Bestimmungen des Vertrages und der Gesetze verwaltet wird.

Mittwoch, den 14. September 1983

93. Aufgaben, die der Union von den Mitgliedstaaten übertragen worden sind, finanziert sie aus ihren Einnahmen. Mit der Übertragung von Aufgaben an die Union gehen auch die dafür erforderlichen Finanzmittel von den Mitgliedstaaten auf die Union über, so daß die finanzielle Gesamtbelastung der Bürger dadurch grundsätzlich nicht wächst.

94. Einnahmen und Ausgaben der Union erfolgen auf der Grundlage des von der Haushaltsbehörde verabschiedeten Haushaltsplans.

95. Die Union ist — soweit für ihre wirtschaftliche Integration nötig — zuständig für den Erlaß von Rahmengesetzen zur steuerlichen Harmonisierung (z. B. Steuern auf das Einkommen, den Verbrauch, den Mehrwert, den betrieblichen Gewinn, das Mineralöl und auf Wechsel-, Scheck- und Börsengeschäfte);

Mittel

96. Die Finanzen der Union sind bei ihrer Gründung die der Europäischen Gemeinschaften. Die Union erhält einen festen Mehrwertsteueranteil, der auf der Basis des in der folgenden Ziffer 106 vorgesehenen Finanzprogramms festgesetzt wird.

97. Die Union kann durch Organgesetz die bestehenden Einnahmen ändern oder neue schaffen und durch Gesetz die Kommission zur Begebung von Anleihen ermächtigen.

98. Die Erhebung der Einnahmen der Union obliegt grundsätzlich den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten; die Union zahlt ihnen dafür eine Entschädigung. Die Union jedoch kann durch Gesetz eigene Stellen für die Erhebung der Einnahmen schaffen.

99. Die von den Mitgliedstaaten für die Union erhobenen Einnahmen werden weder in den nationalen Haushaltsplänen noch in den Staatskassen ausgewiesen, sondern nach ihrer Erhebung direkt an die Union überwiesen.

100. In den für die Bürger bestimmten Steuerunterlagen ist der der Union zukommende Betrag anzugeben.

101. Durch ein Organgesetz wird in das Finanzsystem der Union eine besondere Form des Finanzausgleichs eingeführt, der sowohl im Bereich der Einnahmen als auch im Bereich der Ausgaben wirksam wird und durch den die zu starken Ungleichgewichte in der Wirtschaftskraft der Regionen verringert werden sollen. Dieser Finanzausgleich erfolgt über den Haushalt der Union, und zwar vorrangig über dessen Ausgabenseite.

Ausgaben

102. Die Union gewährleistet die Wirksamkeit ihrer Ausgaben durch systematische Kosten-Nutzen-Analysen und eine regelmäßige Überprüfung der von ihr durchgeführten Tätigkeiten und Politiken. Die Kommission erstattet der Haushaltsbehörde regelmäßigen Bericht.

103. Alle Ausgaben der Union sind Gegenstand des gleichen Haushaltsverfahrens, ohne daß zwischen obligatorischen Ausgaben und nichtobligatorischen Ausgaben unterschieden wird.

104. Die Ausgaben der Union richten sich unmittelbar nach den Politiken und gemeinsamen Aktionen und werden anhand genauer Finanzierungsvoranschläge, die jährlich jeder Aktion oder Politik beigefügt werden, sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel festgesetzt.

Finanzprogramme

105. Nach jeder Neuwahl des Parlaments und der Neueinsetzung der Kommission schlägt diese eine Überprüfung der Aufteilung der Aufgaben und der finanziellen Belastungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten für die Legislaturperiode vor.

106. In diesem Rahmen verabschiedet die Legislative ein Mehrjahresfinanzprogramm, in dem die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben festgelegt wird. Dieses Programm wird jährlich überprüft und dient als Richtlinie für die Aufstellung des Haushalts der Union.

Mittwoch, den 14. September 1983

Haushaltsplan

107. Die Union erläßt durch Organgesetz das Verfahren zur Annahme und die Haushaltsordnung zur Ausführung des Haushaltsplans.

108. Alle Einnahmen und Ausgaben der Institutionen der Union im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) werden im Haushaltsplan zusammengefaßt und sind Gegenstand eines einzigen Beschlußverfahrens. Eine Aufrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist nicht statthaft. Die Einnahmen der Union sind nicht zweckgebunden.

Anleihen und Darlehen sind im Haushaltsplan in einer durch die Haushaltsordnung bestimmten Form auszuweisen. Die Aufnahme von Anleihen und Darlehen ist im Laufe eines Haushaltsjahres bis zu der im Haushaltsplan bestimmten Höhe zulässig. Mit Kreditmitteln dürfen grundsätzlich nur Investitionen finanziert werden. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz, insbesondere in wirtschaftlichen Krisenzeiten, beschließt die Haushaltsbehörde in der Regel bei Verabschiedung des Haushaltsplans.

109. Die Haushaltspläne aller Institutionen der Union mit Ausnahme der Kommission enthalten nur Verwaltungsausgaben. Diese Haushaltspläne werden jeweils von diesen Institutionen vorgeschlagen und verwaltet.

110. Die Kommission arbeitet den Entwurf des Haushaltsplans aus und übermittelt ihn an die Haushaltsbehörde.

111. Innerhalb der von der Haushaltsordnung festgelegten Fristen

- a) kann der Rat der Union in erster Lesung mit einfacher Mehrheit Änderungen vorschlagen. Er leitet diese Änderungsvorschläge dem Parlament zu;
- b) kann das Parlament in erster Lesung die vom Rat vorgeschlagenen Änderungen mit absoluter Mehrheit ändern und weitere Änderungen mit einfacher Mehrheit beschließen;
- c) kann der Rat in zweiter Lesung mit qualifizierter Mehrheit die vom Parlament angenommenen Änderungen seinerseits ändern. Er kann den gesamten Entwurf des Haushaltsplans mit den Änderungen des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit an die Kommission zurücküberweisen und verlangen, daß sie einen neuen Entwurf vorlegt;
- d) kann das Parlament in zweiter Lesung die vom Rat beschlossenen Änderungen nur mit qualifizierter Mehrheit ablehnen; am Ende dieses Verfahrens verabschiedet das Parlament den Haushalt mit absoluter Mehrheit.

112. Das Ausbleiben einer Entscheidung innerhalb der von der Haushaltsordnung festgelegten Frist durch einen der beiden Teile der Haushaltsbehörde gilt als sein Einverständnis mit dem Entwurf, mit dem er befaßt worden ist.

113. Die Kommission hat das Recht, den in erster Lesung des Haushalts durch den Rat oder das Parlament vorgenommenen Änderungen zu widersprechen. Zur Aufrechterhaltung dieser Änderungen bedarf es in zweiter Lesung einer erneuten Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit durch den betroffenen Teil der Haushaltsbehörde.

Widerspricht die Kommission ausgabewirksamen Beschlüssen des Rates oder des Parlaments außerhalb des jährlichen Haushaltsverfahrens, so ist auch hier zur Aufrechterhaltung dieser Beschlüsse eine erneute Beschlußfassung mit derselben Mehrheit durch den betroffenen Teil der Haushaltsbehörde erforderlich.

114. Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß des Haushaltsverfahrens erklärt der Präsident des Parlaments den Haushaltsplan für festgestellt.

115. Wird der Haushaltsplan nicht innerhalb der festgelegten Fristen verabschiedet, so gilt das Verfahren der vorläufigen Zwölfstel. Maßgebend hierfür ist der Haushalt des vorangehenden Jahres unter Einschluß aller Nachträge und Berichtigungen. Diese Regelung endet nach Ablauf von sechs Monaten. Danach darf die Kommission nur noch Ausgaben zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen der Union vornehmen.

Mittwoch, den 14. September 1983

Vollzug des Haushalts und Haushaltskontrolle

116. Der Haushaltsplan der Union wird von der Kommission und unter ihrer Verantwortung vollzogen. Sie ist an ihn gebunden. Nachträge und Berichtigungen während des Haushaltsjahres werden durch die Kommission und die Haushaltsbehörde nach den Vorschriften der Haushaltsordnung vorbereitet und beschlossen; die Haushaltsordnung regelt ebenfalls das Verfahren für Mittelübertragungen.

117. Die Überprüfung des Haushaltsvollzugs obliegt dem Rechnungshof, der unabhängig handelt und die vom Gesetz festgelegten Prüfungsvollmachten sowohl gegenüber den Institutionen und Einrichtungen der Union als auch gegenüber den betreffenden Stellen der Mitgliedstaaten besitzt.

118. Das Parlament erteilt der Kommission die Entlastung.

Haushaltsrechnung

119. Nach Abschluß eines Haushaltsjahres hat die Kommission der Haushaltsbehörde die Haushaltsrechnung vorzulegen. Schließt das Haushaltsjahr mit einem Überschuß ab, so ist dieser den Einnahmen des folgenden Haushaltsjahres zuzurechnen oder zur vorzeitigen Kredittilgung zu verwenden; schließt das Haushaltsjahr mit einem Defizit ab, so ist dieses zusammen mit den erforderlichen Zinsen den Ausgaben des folgenden Haushaltsjahres zuzurechnen.

DIE INSTITUTIONEN DER UNION**Grundgedanken**

120. Die Zusammensetzung und die Befugnisse der Institutionen der Union richten sich nach folgenden Prinzipien:

- a) Mitwirkung der Mitgliedstaaten;
- b) demokratische Legitimität;
- c) Gewaltentrennung;
- d) Effizienz.

Das Europäische Parlament

121. Das Parlament wird alle fünf Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl von den Bürgern der Union gewählt. Seine Mitglieder sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.

122. Die Wahl des Parlaments wird durch ein besonderes Organgesetz geregelt.

123. Außer in den ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Fällen beschließt das Parlament mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne die Enthaltungen zu berücksichtigen (einfache Mehrheit).

In den ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Fällen beschließt das Parlament:

- a) entweder mit der Mehrheit seiner Mitglieder (absolute Mehrheit);
- b) oder mit der Mehrheit seiner Mitglieder und von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, ohne die Enthaltungen zu berücksichtigen; in der Haushaltsabstimmung in zweiter Lesung werden die $\frac{2}{3}$ durch $\frac{3}{5}$ der abgegebenen Stimmen ersetzt (qualifizierte Mehrheit).

Das Parlament gibt sich mit absoluter Mehrheit seine Geschäftsordnung; diese regelt die Frage der Beschlußfähigkeit.

Der Rat der Union

124. Der Rat setzt sich aus Vertretungen der Mitgliedstaaten zusammen. Jede Vertretung wird von der betreffenden Regierung ernannt und von einem Minister geführt, der in besonderer und dauerhafter Weise mit den Angelegenheiten der Union beauftragt ist. Sitzungen, in denen der Rat als Legislative handelt, sind der Presse und der Öffentlichkeit zugänglich.

Mittwoch, den 14. September 1983

125. Die Stimmen der Vertretungen werden in der Weise gewichtet, die derjenigen in den Gemeinschaftsverträgen entspricht.

126. Außer in den ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Fällen beschließt der Rat mit der Mehrheit der abgegebenen gewogenen Stimmen, ohne die Enthaltungen zu berücksichtigen (einfache Mehrheit).

In den ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Fällen beschließt der Rat:

- a) mit der Mehrheit der gewogenen Stimmen (ohne die Enthaltungen zu berücksichtigen), die mindestens die Hälfte der Vertretungen umfassen (absolute Mehrheit);
- b) mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gewogenen Stimmen (ohne die Enthaltungen zu berücksichtigen), die die Mehrheit der Vertretungen umfassen; in der Haushaltsabstimmung in zweiter Lesung werden die $\frac{2}{3}$ durch $\frac{3}{5}$ ersetzt (qualifizierte Mehrheit);
- c) oder mit der Einstimmigkeit der Vertretungen, ohne die Enthaltungen zu berücksichtigen.

Der Rat beschließt seine Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Vertretungen (eine Stimme pro Vertretung).

127. Eine nationale Vertretung kann während einer Übergangsperiode von zehn Jahren, um ein vitales, einzelstaatliches, von der Kommission anerkanntes Interesse bezüglich der zu treffenden Entscheidung zu verteidigen, unter Veröffentlichung der Gründe ihres Antrags verlangen, daß die Abstimmung verschoben und daß der Gegenstand erneut beraten wird, damit diesem Interesse gebührend Rechnung getragen wird. Im Zeitraum des Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages nehmen Parlament und Rat das zu verfolgende Verfahren an.

Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates der Union

128. Das Parlament genehmigt das politische Programm der Kommission und ermöglicht damit deren Einsetzung; kontrolliert die Arbeit der Kommission; hat die Befugnis, mit qualifizierter Mehrheit einen Mißtrauensantrag auszusprechen, der die Mitglieder der Kommission zum Rücktritt zwingt.

129. Das Parlament hat die Untersuchungsbefugnis. Diese Befugnis ist gesetzlich geregelt.

130. Das Parlament und der Rat üben gemeinsam unter aktiver Beteiligung der Kommission die Legislativbefugnis aus; diese Befugnis wird in folgender Weise ausgeübt:

Initiativrecht

1. Die Kommission hat die Befugnis, dem Parlament die Gesetzesentwürfe zu unterbreiten; das Parlament und der Rat haben ebenfalls ein Initiativrecht, das nach den in den folgenden Absätzen festgelegten Bedingungen ausgeübt wird.
2. Auf begründete Aufforderung des Parlaments oder des Rates legt die Kommission einen der Aufforderung entsprechenden Gesetzesentwurf vor; sie kann sich auch unter Angabe ihrer Gründe weigern.
3. Im Falle der Weigerung der Kommission kann das Parlament oder der Rat gemäß den in ihren Geschäftsordnungen festgelegten Verfahren einen der Aufforderung entsprechenden Gesetzesentwurf einbringen. Die Kommission muß ihre Stellungnahme zu dem Entwurf abgeben.

Rolle der Kommission

4. Während der gesamten Dauer des Verfahrens kann die Kommission Änderungsvorschläge vorlegen, die vorrangig beraten und abgestimmt werden müssen. Sie hat ebenfalls das Recht, ihre eigenen Gesetzesentwürfe zurückzuziehen.

Erste Lesung

5. In erster Lesung wird das Parlament mit allen Gesetzesentwürfen befaßt. Es kann mit einfacher Mehrheit (und innerhalb von sechs Monaten) den Gesetzesentwurf ändern, annehmen oder ihn an die Kommission zurücküberweisen, begleitet von einer begründeten Stellungnahme, die diese auffordert, den Entwurf entweder zu ändern oder ihn zurückzuziehen; die Entwürfe für Organgesetze können vom Parlament

Mittwoch, den 14. September 1983

entweder mit absoluter Mehrheit geändert oder mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden.

6. Am Ende der ersten Lesung des Parlaments gibt die Kommission — unter Wahrung ihrer im vorstehenden Absatz 4 vorgesehen Rechte — ihre Stellungnahme zu dem gesamten, vom Parlament erarbeiteten Entwurf ab; dieser Entwurf und die Stellungnahme der Kommission werden dem Rat übermittelt.
7. Der Rat kann (innerhalb von sechs Monaten):
 - a) den Entwurf, ohne ihn zu ändern, mit absoluter Mehrheit annehmen,
 - b) ihn einstimmig ablehnen oder
 - c) ihn mit einfacher Mehrheit ändern.In den ersten beiden Fällen ist das Verfahren beendet; im dritten Fall wird ein Konzertierungsverfahren eröffnet.
8. Wenn die Kommission jedoch ausdrücklich eine negative Stellungnahme zu dem Entwurf abgegeben hat, der aus dem Parlament hervorgegangen ist — ebenso wie in den Fällen der Entwürfe für Organgesetze —, kann der Rat (innerhalb von sechs Monaten):
 - a) den Entwurf, ohne ihn zu ändern, mit qualifizierter Mehrheit annehmen,
 - b) ihn mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, oder
 - c) ihn mit einfacher Mehrheit — oder für Organgesetze mit absoluter Mehrheit — ändern.In den ersten beiden Fällen ist das Verfahren beendet; im dritten Fall wird ein Konzertierungsverfahren eröffnet.

Konzertierungsausschuß

9. Wenn die von Parlament und Rat angenommenen Texte voneinander abweichen, ist ein Konzertierungsausschuß aufgefordert, (innerhalb von drei Monaten) eine Kompromißlösung vorzuschlagen.
10. Die Zusammensetzung und das Verfahren des Konzertierungsausschusses sind Gegenstand einer von Parlament und Rat angenommenen Geschäftsordnung.

Zweite Lesung

11. Der aus dem Konzertierungsausschuß hervorgegangene Text wird in zweiter Lesung Parlament und Rat unterbreitet, die ihn, ohne ihn ändern zu können, mit absoluter Mehrheit oder — für die Organgesetze mit qualifizierter Mehrheit — annehmen (innerhalb von drei Monaten).
12. Wenn es dem Konzertierungsausschuß nicht gelungen ist, einen Kompromiß vorzuschlagen, kann das Parlament — in zweiter Lesung (und innerhalb von drei Monaten) — mit absoluter Mehrheit nur solche Änderungen annehmen, die sich auf den Entwurf, der aus dem Rat hervorgegangen ist, beziehen und die von der Kommission vorgelegt werden. Das Parlament muß diesen Text mit absoluter Mehrheit annehmen oder, für Organgesetze, mit qualifizierter Mehrheit.
13. Der Rat kann — in zweiter Lesung (und innerhalb von drei Monaten) — den aus dem Parlament hervorgegangenen Text mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, ohne ihn weiter ändern zu können.

Fristen

14. Während der gesamten Dauer des Gesetzgebungsverfahrens gilt das Ausbleiben einer Entscheidung über einen Text seitens des Parlaments oder des Rates innerhalb der vorgeschriebenen Fristen als seine Annahme.
 15. Parlament und Rat können die vorstehend vorgesehenen Fristen jedoch einvernehmlich verändern.
131. Außerdem nehmen Parlament und Rat
- a) gemeinsam den Haushaltsplan an. Das Verfahren zur Annahme des Haushaltsplans wird durch ein besonderes Organgesetz geregelt, dessen Grundsätze im Abschnitt betreffend die Finanzen der Union erläutert werden;
und
 - b) ratifizieren die Verträge. Internationale Verträge werden von der Kommission auf der Grundlage von Richtlinien des Rates der Union beschlossen, die dieser nach

Mittwoch, den 14. September 1983

Anhörung des Parlaments abgegeben hat. Sie werden von Parlament und Rat nach den im Abschnitt betreffend die internationalen Beziehungen genannten Verfahren ratifiziert.

Die Kommission

132. Eine neue Kommission nimmt spätestens sechs Monate nach der Wahl des Parlaments die Tätigkeit auf. Der Präsident der Kommission wird vom Europäischen Rat ernannt; er bildet nach Anhörung des Europäischen Rates die Kommission und bereitet mit ihr sein politisches Programm vor.

Die Kommission muß sich, um ihre Tätigkeit aufzunehmen, dem Parlament vorstellen, um die Billigung ihres politischen Programms und die Einsetzung zu erlangen.

133. Zusammensetzung und organisatorischer Aufbau der Kommission werden durch ein Organgesetz geregelt. Bis zur Verabschiedung eines solchen Gesetzes gelten weiterhin die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages der Union bestehenden Vorschriften.

Die Kommission:

- definiert die Leitlinien für die Tätigkeit der Union und ergreift die sich daraus ergebenden Initiativen;
- arbeitet Gesetzesentwürfe aus;
- erläßt die Verordnungen zur Durchführung der Gesetze;
- bereitet den Entwurf des Haushaltsplans vor;
- sorgt für die Ausführung des Haushaltsplans;
- vertritt die Union in den Außenbeziehungen gemäß den vorstehenden Ziffern 86 d) und 90;
- wacht über die Anwendung des Gründungsvertrags und der Gesetze der Union.

Der Gerichtshof

134. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden jeweils zur Hälfte vom Parlament und vom Rat der Union ernannt.

135. Ein besonderes Organgesetz regelt den organisatorischen Aufbau des Gerichtshofes und legt die Zahl seiner Mitglieder, die Voraussetzungen für die Ernennung sowie die Dauer des Mandats fest. Bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes gelten weiterhin die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bestehenden Vorschriften.

136. Der Gerichtshof nimmt die richterliche Kontrolle unter den gleichen Bedingungen wahr, wie sie in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehen sind, vorbehaltlich folgender, vom Gesetz der Union auszugestaltender Einzelheiten und Änderungen:

- erweiterter Zugang der Einzelpersonen zum Gerichtshof im Wege der Individualklage im Falle der Verletzung ihrer Rechte und Interessen durch irgendeinen sie betreffenden Akt der Union;
- ausdrückliche Zuständigkeit des Gerichtshofes für den Schutz der Grundrechte;
- Kassationsrecht des Gerichtshofes für den Fall, daß die Befassung des Gerichtshofes mit einer Vorabentscheidung verweigert oder eine Vorabentscheidung mißachtet wird;
- Gleichheit des Zugangs aller Institutionen zum — und der Kontrolle ihrer Akte durch den — Gerichtshof;
- Möglichkeit für den Gerichtshof, Verstöße der Mitgliedstaaten gegen aus dem Recht der Union abgeleitete Verpflichtungen zu ahnden;
- Möglichkeit für den Gerichtshof, einen Akt der Union im Rahmen einer Vorabanrufung oder einer Klage aufgrund der Einrede der Rechtswidrigkeit aufzuheben;
- Zuständigkeit des Gerichtshofes bei allen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Aufgaben und Grundsätzen der Union.

Mittwoch, den 14. September 1983

Der Europäische Rat

137. Der Europäische Rat wird von Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und dem Präsidenten der Kommission gebildet. Letzterer nimmt bei der Aussprache über die Ernennung des Präsidenten der neuen Kommission und im Falle von an die Kommission gerichteten Empfehlungen nicht an den Arbeiten des Europäischen Rates teil. Der Europäische Rat verkörpert die Identität der Europäischen Union.

138. Der Europäische Rat:

- ernennt den Präsidenten der Kommission,
- richtet Botschaften an die Institutionen der Union,
- entscheidet — nach Anhörung des Parlaments und der Kommission — über die Umwandlung von potentiellen in effektive Zuständigkeiten,
- gibt Empfehlungen und Direktiven in den Bereichen der Zusammenarbeit,
- nimmt die sonstigen Aufgaben wahr, die ihm vom Vertrag übertragen werden.

Einrichtungen der Union

139. Die Union verfügt über die folgenden Einrichtungen:

- a) den Rechnungshof,
- b) den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
- c) die Europäische Investitionsbank,
- d) den gemeinsamen autonomen Währungsfonds.

Die Union kann im Wege eines Organgesetzes weitere zu ihrem Funktionieren notwendige Einrichtungen schaffen.

Der Rechnungshof

140. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden jeweils zur Hälfte vom Parlament und vom Rat der Union ernannt.

141. Der organisatorische Aufbau des Rechnungshofes, die Zahl seiner Mitglieder, die Voraussetzungen für die Ernennung sowie die Dauer des Mandats werden durch Organgesetz geregelt. Bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes gelten weiterhin die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bestehenden Vorschriften.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

142. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist eine beratende Einrichtung für die Kommission, das Parlament, den Rat der Union und den Europäischen Rat und kann aus eigener Initiative Stellungnahmen an diese richten.

143. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß behält sämtliche in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Aufgaben.

144. Die Zusammensetzung und Organisation des Ausschusses werden durch ein Organgesetz festgelegt. Die Zusammensetzung des Ausschusses muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens eine angemessene Vertretung zu sichern.

145. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung.

Die Europäische Investitionsbank

146. Organisatorischer Aufbau, Arbeitsweise und Ziele der Europäischen Investitionsbank werden durch ein Organgesetz geregelt. Bis zur Verabschiedung dieses Organgesetzes gelten weiterhin die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages der Union bestehenden Vorschriften.

Mittwoch, den 14. September 1983

9. Verkauf von Weihnachtbutter zu herabgesetzten Preisen (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Aigner (Dok. 1-604/83).

Es spricht Herr Curry, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses, der gestützt auf Artikel 85 der Geschäftsordnung die Rücküberweisung des Berichtes an den Ausschuß beantragt.

Es spricht Herr Aigner, Berichterstatter.

Das Parlament spricht sich in einer von der EVP-Fraktion beantragten namentlichen Abstimmung über diesen Antrag aus.

Anzahl der Abstimmenden: 187 (1),

Ja-Stimmen: 53,

Nein-Stimmen: 129,

Enthaltungen: 5.

Der Antrag wird damit abgelehnt.

Es spricht Herr Andriessen, *Mitglied der Kommission*.

Abstimmung: (2)

Erwägungen A, B und C: angenommen.

Erwägung D:

— Änderungsantrag Nr. 6 von Herrn Hord: angenommen.

Die so geänderte Erwägung D wird angenommen.

Erwägung E: angenommen.

Nach Erwägung E:

— Änderungsantrag Nr. 7 von Herrn Hord: angenommen.

Erwägung F: angenommen.

Erwägung G:

— Änderungsantrag Nr. 11 von den Herren Delatte, Louwes, Frau Martin: abgelehnt.

(Änderungsantrag Nr. 1: zurückgezogen.)

Erwägung G wird angenommen.

Erwägung H:

— Änderungsantrag Nr. 8 von Herrn Hord: angenommen.

(Änderungsantrag Nr. 2: zurückgezogen.)

Die so geänderte Erwägung H wird angenommen.

Erwägung I: angenommen.

(Änderungsantrag Nr. 3: zurückgezogen.)

Ziffer 1:

— Änderungsantrag Nr. 4 von Herrn Patterson: abgelehnt.

Ziffer 1 wird angenommen.

Ziffer 2:

— Änderungsantrag Nr. 12 von Herrn Delatte und anderen: abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 9 von Herrn Hord: angenommen.

Die so geänderte Ziffer 2 wird angenommen.

Nach Ziffer 2:

— Änderungsantrag Nr. 5 von Herrn Patterson: abgelehnt.

Ziffern 3 und 4: angenommen.

Nach Ziffer 4:

— Änderungsantrag Nr. 10 von Herrn Hord: abgelehnt.

Ziffern 5 und 6: angenommen.

Erklärung zur Abstimmung:

Es sprechen Herr Moreland, Sir Peter Vanneck, Herr Eyraud, Frau Seibel-Emmerling, die Herren Provan, Gautier, Lord Douro, Herr Vernimmen.

Es spricht Herr Fellermaier zu der diesbezüglichen Bemerkung von Herrn Andriessen, *Mitglied der Kommission*.

Die Sozialistische Fraktion und die ED-Fraktion haben namentliche Abstimmung über den gesamten Entschließungsantrag beantragt.

Anzahl der Abstimmenden: 149 (1),

Ja-Stimmen: 100,

Nein-Stimmen: 38,

Enthaltungen: 11.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

(1) Siehe Anlage.

(2) Der Berichterstatter hat zu allen Änderungsanträgen gesprochen.

Mittwoch, den 14. September 1983

ENTSCHESSUNG

zur Beachtung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung beim Verkauf von Weihnachtsbutter zu herabgesetzten Preisen

Das Europäische Parlament,

- A. in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 2991/82 der Kommission vom 9. November 1982 über die zeitweise Verbilligung von Butter für den Direktverbrauch in der Gemeinschaft im Milchwirtschaftsjahr 1982/83 ⁽¹⁾,
- B. aufgrund seiner Entschliessung vom 15. Oktober 1982 betreffend die Förderung des Butterabsatzes ⁽²⁾,
- C. in Kenntnis des Sonderberichts des Rechnungshofes über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen innerhalb der Gemeinschaft ⁽³⁾,
- D. in Anbetracht der gegenwärtig hohen Lagervorräte an Butter in der Europäischen Gemeinschaft, die derzeit nach Schätzungen einen Rekordumfang von 800 000 Tonnen erreicht haben,
- E. in dem Bestreben, die Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung im Rahmen einer langfristig angelegten Vermarktungspolitik zur Geltung zu bringen,
- F. im Bewußtsein der Unberechenbarkeit der Verkäufe überschüssiger Butter in Drittländer und des weitverbreiteten Unmuts über frühere Verkäufe hochsubventionierter Butter in Ostblockländer,
- G. in Anbetracht der Tatsache, daß die Abhängigkeit, vom Absatz auf Drittmärkten zugunsten einer möglichst weitgehenden Erschließung des Binnenmarktes reduziert werden sollte,
- H. in der Erwägung, daß der Verkauf von Weihnachtsbutter zu herabgesetzten Preisen kein geeignetes Mittel ist, den Verkauf zu fördern,
- I. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die letzte Weihnachtsbutteraktion zu spät angelaufen ist, um einen optimalen Erfolg zu gewährleisten und daß das Verteilungs- und Vermarktungssystem Mängel aufwies,
- J. in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. 1-604/83),
 1. fordert die Kommission auf, rechtzeitig vor dem Jahresende 1983 die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die zeitweilige Verbilligung von Butter für den Direktverbrauch in der EG in Form einer Weihnachtsbutter-Aktion zur Jahreswende 1983/84 zu schaffen;
 2. ist der Ansicht, daß die Menge der im Rahmen einer solchen Aktion vermarkteten Butter mindestens 250 000 bis 300 000 Tonnen betragen sollte und daß sie dem Verbraucher spätestens ab dem 1. Dezember 1983 zur Verfügung stehen sollte. Nur so ist auch der Exportdruck zu vermindern, um einen vernünftigen Weltmarktpreis für diesen Export zu sichern;
 3. fordert die Kommission auf, entsprechend der vom Parlament am 15. Oktober 1982 angenommenen Entschliessung zum Zweck eines optimalen Verkaufserfolgs vorzusehen, daß beim Erwerb von zwei Einheiten Butter zu normalen Marktpreisen eine Einheit kostenlos als Dreingabe dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wird; ist überzeugt, daß damit der Absatz wesentlich gesteigert werden kann;
 4. schlägt hierzu vor, daß die Gratispackungen entsprechend gekennzeichnet werden und daß die Verkaufsbedingungen den Verbrauchern in geeigneter Weise bekanntgemacht werden;
 5. erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Maßnahme zu sorgen und die hierbei erforderlichen Kontrollen durchzuführen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliessung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 314 vom 10. 11. 1982, S. 27.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 292 vom 8. 11. 1982, S. 113 — Dok. 1-696/82.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 143 vom 7. 6. 1982.

Mittwoch, den 14. September 1983

10. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung der Sitzung des folgenden Tages, Donnerstag, 15. September 1983, wie folgt festgesetzt wurde:

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr und 21.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:

Debatte über aktuelle und dringliche Fragen;

12.00 Uhr:

Feierliche Sitzung in Gegenwart von Herrn Karamanlis, *Präsident der Republik Griechenland;*

15.00 Uhr:

- vom Präsidenten eingereichter Entschließungsantrag des Erweiterten Präsidiums zur Wiederbelebung der Wirtschaft,
- vom Präsidenten eingereichter Entschließungsantrag des Erweiterten Präsidiums zum Statut der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- Entwurf des Zeitplans für die Tagungen 1984,
- Bericht Imer über das Lome-III-Abkommen,
- gemeinsame Aussprache über eine mündliche Anfrage an die Kommission betreffend die Fort-

schritte bei der Vredeling-Richtlinie und eine mündliche Anfrage an die Kommission betreffend die Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern,

- Bericht Malangré über Richtlinien betreffend pharmazeutische Tätigkeiten,
- Bericht von Alemann über die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten,
- Bericht Marshall über verbilligte Fernsprechtarife für Telefongespräche innerhalb der Gemeinschaft,
- Bericht Deleau über die Stellung der Wander-gewerbetreibenden,
- Bericht Seal über gefrorenes Fleisch,
- Bericht Krouwel-Vlam über die Geräuschemission von Haushaltsgeräten,
- Bericht Gabert über die Finanztätigkeiten der EGKS,
- Zwischenbericht Boserup über die Kosten von Verwaltungsausschüssen;

18.00 Uhr:

Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist.

(Die Sitzung wird um 20.25 Uhr geschlossen.)

H.-J. OPITZ

Generalsekretär

EGON KLEPSCH

Vizepräsident

Mittwoch, den 14. September 1983

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 14. September 1983

ABENS, ADAM, ADAMOU, ADONNINO, AIGNER, ALAVANOS, ALBER, ALBERS, VON ALEMANN, ALEXIADIS, ALFONSI, ALMIRANTE, ANSQUER, ANTONIOZZI, ARFE, ARNDT, BADUEL GLORIOSO, BAILLOT, BANGEMANN, BARBARELLA, BARBI, BATTERSBY, BAUDIS, BEAZLEY, BERKHOUWER, BERSANI, BERNARD, BETHELL, BETTIZA, BEUMER, BEYER DE RYKE, VON BISMARCK, BLANEY, BLUMENFELD, BOCKLET, BØGH, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BONINO, BOOT, BORD, BOSERUP, BOURNIAS, BOYES, BROK, BROOKES, BUCHAN, BUTTAFUOCO, CABORN, CALVEZ, CAPANNA, CARDIA, CARETTONI ROMAGNOLI, CARIGLIA, CAROSSINO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CECOVINI, CERAVOLO, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COLLESELLI, COLLINS, COLLOMB, COSTANZO, COTTRELL, DE COURCY LING, COUSTE, CRONIN, CROUX, CURRY, DALSASS, DALZIEL, DAMETTE, D'ANGELOSANTE, DANKERT, DAVERN, DE GUCHT, DEL DUCA, DELEAU, DELOROZOY, DE MARCH, DENIS, DE PASQUALE, DESCHAMPS, DESOUCHES, DE VALERA, DIDO, DONNEZ, DOURO, DUPORT, DURY, EISMA, ELLES, ENRIGHT, EPHREMIDIS, ESTGEN, EWING, FAJARDIE, FANTI, FAURE, FERGUSSON, FERNANDEZ, FERRERO, FERRI, FICH, FILIPPI, FLANAGAN, FOCKE, FORSTER, FORTH, FRANZ, FRIEDRICH B., FRIEDRICH I., FRISCHMANN, FRÜH, FUCHS G., FUCHS K., FUILLET, GABERT, GAIOTTI DE BIASE, GALLAGHER, GALLAND, GALLUZZI, GATTO, GAUTHIER R., GAUTIER F., GAWRONSKI, GENDEBIEN, GEROKOSTOPOULOS, GERONIMI, GEURTSSEN, GHERGO, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOERENS, GONTIKAS, GOPPEL, GOUTHIER, GREDAL, GRIFFITHS, HAAGERUP, HABSBURG, HÄNSCH, HAHN, HALLIGAN, HAMMERICH, HARMAR-NICHOLLS, HARRIS, VON HASSEL, HEINEMANN, HELMS, HERKLOTZ, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOOPER, HOPPER, HORD, HOWELL, HUME, HUTTON, IPPOLITO, IRMER, ISRAEL, JACKSON CHR., JACKSON R., RAAY, JAQUET, JOHNSON, JÜRGENS, KALLIAS, KALOYANNIS, KASPEREIT, KATZER, KAZAZIS, KELLETT-BOWMAN E., KIRK, KLEPSCH, KLINKENBORG, KROUWEL-VLAM, KÜHN, KYRKOS, LAGAKOS, LALOR, LALUMIERE, LANGE, LANGES, LECANUET, LEGA, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LEONARDI, LE ROUX, LEZZI, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LIZIN, LOMAS, LOO, LOUWES, LÜCKER, LUSTER, LYNGE, MACARIO, MCCARTIN, MACCIOCCHI, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MAJONICA, MALANGRE, MARCK, MARKOPOULOS, MARSHALL, MART, MARTIN M., MARTIN S., MEGAHY, MERTENS, MIHR, VAN MINNEN, MODIANO, MOMMERSTEEG, MOORHOUSE, MOREAU J., MOREAU L., MORELAND, MÜLLER-HERMANN, MUNTINGH, NARDUCCI, NEWTON DUNN, NICOLSON, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NIKOLAOU C., NIKOLAOU K., NORD, NORDMANN, NORMANTON, NOTENBOOM, NYBORG, O'DONNELL, O'HAGAN, O'MAHONY, ORLANDI, D'ORMESSON, OUZOUNIDIS, PAISLEY, PANTAZI, PAPAESTRATIOU, PAPANTONIOU, PAPAPIETRO, PATTERSON, PATTISON, PAUWELYN-DECAESTECKER, PEARCE, PEDINI, PELIKAN, PENDERS, PERY, PESMAZOGLOU, PETERS, PETERSEN, PFENNIG, PFLIMLIN, PHLIX, PINTAT, PIQUET, PLASKOVITIS, PLUMB, POTTERING, POIRIER, PONIATOWSKI, PRAG, PRANCHERE, PRICE, PROTOPAPADAKIS, PROUT, PROVAN, PRUVOT, PULETTI, PURVIS, QUIN, RABBETHGE, RADOUX, RHYS WILLIAMS, RIEGER, RINSCHÉ, ROBERTS, ROGALLA, ROGERS, ROMUALDI, ROSSI, RUFFOLO, RUMOR, RYAN, SABLE, SABY, SÄLZER, SALISCH, SASSANO, SAYN-WITTGENSTEIN-BERLEBURG, SCAMARONI, SCHALL, SCHIELER, SCHLEICHER, SCHMID, SCHÖN KARL, SCHÖN KONRAD, SCHWENCKE, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SEITLINGER, SELIGMAN, SHERLOCK, SIEGLERSCHMIDT, SIMMONDS, SIMONNET, SIMPSON, SKOVMAND, SPAAK, SPENCER, SPICER, SPINELLI, SQUARCIALUPI, STELLA, STEWART-CLARK, SUTRA, TAYLOR J. D., TAYLOR J. M., THAREAU, THEOBALD-PAOLI, TOLMAN, TRAVAGLINI, TREACY, TUCKMAN, TURNER, TYRRELL, VANDEMEULEBROUCKE, VANDEWIELE, VAN HEMELDONCK, VAN MIERT, VANNECK, VAN ROMPUY, VAYSSADE, VEIL, VERGEER, VERGES, VERONESI, VERROKEN, VETTER, VGENOPOULOS, VIE, VIEHOFF, VITALE, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WALZ, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WIECZOREK-ZEUL, VON WOGAU, WURTZ, ZAGARI, ZECCHINO, ZIAGAS.

Mittwoch, den 14. September 1983

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja
 (—) = Nein
 (O) = Enthaltung

Gesamte EntschlieÙung

Dok. 1-575/83

(+)

ABENS, ADONNINO, AIGNER, ALBER, ALBERS, ALEMANN VON, ALMIRANTE, ANTONIOZZI, ARFE, ARNDT, BADUEL, GLORIOSO, BANGEMANN, BARBARELLA, BARBI, BAUDIS, BERKHOUWER, BERNARD, BERSANI, BEUMER, BISMARCK VON, BLUMENFELD, BOCKLET, BONACCINI, BONINO, BOOT, BOURNIAS, BROK, BUTTAFUOCO, CARDIA, CARETTONI, ROMAGNOLI, CARIGLIA, CAROSSINO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CECOVINI, CERAVOLO, CHANTERIE, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COLLESELLI, COSTANZO, CROUX, D'ANGELOSANTE, DALSASS, DE GUCHT, DE PASQUALE, DEL DUCA, DELOROZOY, DESCHAMPS, DIDO, DONNEZ, DURY, EISMA, ESTGEN, FANTI, FAURE E., FELLERMAIER, FERRERO, FERRI, FOCKE, FRANZ, FRIEDRICH B., FRIEDRICH I., FRÜH, FUCHS K., GABERT, GAIOTTI DE BIASE, GALLUZZI, GATTO, GAUTIER, GENDEBIEN, GEROKOSTOPOULOS, GEURTSSEN, GHERGO, GIAVAZZI, GLINNE, GOERENS, GOPPEL, GOUTHIER, HAAGERUP, HABSBURG, HALLIGAN, HEINEMANN, HELMS, HERKLOTZ, HERMAN, HEUVEL VAN DEN, HOFF, HOFFMANN K.-H., HUME, IPPOLITO, IRMER, JÜRGENS, KALLIAS, KALOYANNIS, KATZER, KAZAZIS, KLEPSCH, KLINKENBORG, KROUWEL-VLAM, LANGE, LANGES, LECANUET, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LEONARDI, LEZZI, LIGIOS, LINKOHR, LOUWES, LUCKER, LUSTER, MACARIO, MACCIOCCHI, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MAJONICA, MALANGRE, MARCK, MART, MCCARTIN, MERTENS, MIHR, MOREAU J., MÜLLER-HERMANN, MUNTINGH, NARDUCCI, NORD, NORDMANN, NOTENBOOM, O'DONNELL, ORLANDI, PAPAESTRATIOU, PAPAPIETRO, PEDINI, PELIKAN, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETERS, PETRONIO, PFENNIG, PFLIMLIN, PHLIX, PINTAT, PONIATOWSKI, PÖTTERING, PROTOPAPADAKIS, PULETTI, RABBETHGE, RADOUX, RIEGER, RINSCHÉ, ROGALLA, ROMUALDI, ROSSI, RUFFOLO, RUMOR, RYAN, SABLE, SASSANO, SCHALL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHÖN KARL, SCHÖN KONRAD, SCHWENCKE, SCRIVENER, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SEITLINGER, SIEGLERSCHMIDT, SIMONNET, SPAAK, SPINELLI, SQUARCIALUPI, STELLA, TOLMAN, TRAVAGLINI, VAN HEMELDONCK, VAN MIERT, VAN ROMPUY, VANDEWIELE, VEIL, VERGEER, VERNIMMEN, VERONESI, VERROKEN, VETTER, VIEHOFF, VITALE, VRING VON DER, WALZ, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WETTIG, WIECZOREK-ZEUL, WOGAU VON, ZAGARI, ZECCHINO.

(—)

ADAMOU, ALAVANOS, BAILLOT, BØGH, BONDE, BOSERUP, BOYES, BUCHAN, CABORN, CASTLE, CHAMBEIRON, CLWYD, COLLINS, DAMETTE, DENIS, EPHREMIDIS, FERNANDEZ, FICH, FRISCHMANN, GREDAL, GRIFFITHS, HAMMERICH, LALOR, LE ROUX, LOMAS, LYNGE, MARTIN M., MEGAHY, PAISLEY, PETERSEN, POIRIER, QUIN, ROGERS, SEAL, SKOVMAND, TAYLOR J. D., WURTZ.

(O)

BATTERSBY, BEAZLEY, BETHELL, BOMBARD, CATHERWOOD, COURCY LING DE, CURRY, DALZIEL, DE FERRANTI, DESOUCHES, DOURO, ELLES, ENRIGHT, EWING, EYRAUD, FERGUSON, FORSTER, FORTH, FUILLET, HÄNSCH, HARRIS, HOOPER, HOPPER, HORD, HOWELL, HUTTON, JACKSON C., JOHNSON, KELLETT-BOWMAN ED., KIRK, KYRKOS, LALUMIERE, MARSHALL, MOORHOUSE, MORELAND, NIELSEN J., NIELSEN T., NORMANTON, NYBORG, O'HAGAN, O'MAHONY, OUZOUNIDIS, PATTERSON, PATTISON, PEARCE, PERY, PLUMB, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PURVIS, RHYS WILLIAMS, ROBERTS, SABY, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMPSON, SPENCER, STEWART-CLARK, TREACY, TUCKMAN, TURNER, TYRRELL, VANDEMEULENBROUCKE, VANNECK, WALTER, WELSH, ZIAGAS.

Mittwoch, den 14. September 1983

Dok. 1-604/83

EntschlieÙung — Rücküberweisung an den Ausschuß

(+)

BATTERSBY, BEAZLEY, CATHERWOOD, COURCY LING DE, CURRY, DALZIEL, DE FERRANTI, DESOUCHES, DOURO, EWING, EYRAUD, FERGUSON, FERNANDEZ, FORSTER, FORTH, GAUTIER, GOERENS, GRIFFITHS, HARRIS, HOOPER, HOWELL, HUTTON, ISRAEL, JACKSON C., JOHNSON, KELLETT-BOWMAN ED., KIRK, LALOR, LIGIOS, MAHER, MARSHALL, MORELAND, NORMANTON, O'HAGAN, PEARCE, PERY, PLUMB, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PURVIS, ROBERTS, SCHMID, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON, STEWART-CLARK, TUCKMAN, VANNECK, VIE, WELSH.

(—)

ABENS, ADONNINO, AIGNER, ALEMANN VON, ALMIRANTE, ANTONIOZZI, ARFE, ARNDT, BANGEMANN, BARBI, BAUDIS, BERSANI, BEUMER, BISMARCK VON, BLUMENFELD, BOCKLET, BOOT, BOSERUP, BOYES, BROK, BUTTAFUOCO, CASTLE, CECOVINI, CHANTERIE, CLINTON, CLWYD, COLLESELLI, COLLINS, COSTANZO, CROUX, DEL DUCA, DELOROZOY, DESCHAMPS, EISMA, ENRIGHT, ESTGEN, FELLERMAIER, FOCKE, FRANZ, FRIEDRICH B., FRIEDRICH I., FRÜH, FUCHS K., GABERT, GAIOTTI DE BIASE, GEROKOSTOPOULOS, GEURTSSEN, GIAVAZZI, GLINNE, GOPPEL, HABSBURG, HÄNSCH, HEINEMANN, HELMS, HERKLOTZ, HERMAN, HEUVEL VAN DEN, HOFFMANN K.-H., HORD, IRMER, JÜRGENS, KALOYANNIS, KATZER, KLEPSCH, KLINKENBORG, KROUWEL-VLAM, LANGES, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LOMAS, LOUWES, MACARIO, MAIJ-WEGGEN, MALANGRE, MARCK, MART, MCCARTIN, MERTENS, MINNEN VAN, MÜLLER-HERMANN, NIELSEN J., NIELSEN T., NORD, NOTENBOOM, PAISLEY, PAPAESTRATIOU, PATTISON, PETERS, PETRONIO, PFLIMLIN, PHLIX, PINTAT, PONIATOWSKI, PÖTTERING, PROTOPAPADAKIS, QUIN, RADOUX, RIEGER, RINSCHÉ, ROGALLA, RYAN, SABLE, SASSANO, SCHLEICHER, SCHÖN KONRAD, SCRIVENER, SEEFELD, SEELER, SEITLINGER, SIMONNET, SPAAK, STELLA, TOLMAN, TREACY, TYRRELL, VAN HEMELDONCK, VANDEWIELE, VEIL, VERGEER, VERNIMMEN, VRING VON DER, WALZ, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WETTIG, WIECZOREK-ZEUL, WOGAU VON.

(O)

HOPPER, MOORHOUSE, O'DONNELL, PATTERSON, TAYLOR J. D.

Gesamte EntschlieÙung

(+)

ABENS, AIGNER, ALEMANN VON, ARNDT, BAILLOT, BANGEMANN, BEAZLEY, BERSANI, BEUMER, BISMARCK VON, BLUMENFELD, BOCKLET, BOOT, BOYES, BROK, CASTLE, CECOVINI, CHANTERIE, CLINTON, CLWYD, COLLESELLI, DELOROZOY, DESCHAMPS, EISMA, ESTGEN, EWING, FELLERMAIER, FOCKE, FRANZ, FRIEDRICH B., FRIEDRICH I., FRÜH, FUCHS K., GABERT, GEURTSSEN, GHERGO, GLINNE, GOPPEL, HABSBURG, HÄNSCH, HARRIS, HELMS, HERKLOTZ, HERMAN, HEUVEL VAN DEN, HOOPER, HOPPER, HORD, IRMER, JÜRGENS, KLEPSCH, KLINKENBORG, KROUWEL-VLAM, LANGES, LENTZ-CORNETTE, LENZ, MAHER, MALANGRE, MARCK, MARSHALL, MART, MERTENS, MINNEN VAN, MÜLLER-HERMANN, NIELSEN J., NIELSEN T., NOTENBOOM, O'DONNELL, PAISLEY, PEARCE, PFLIMLIN, PHLIX, PÖTTERING, PRANCHERE, RADOUX, RIEGER, RINSCHÉ, ROGALLA, SCHLEICHER, SCHÖN KONRAD, SEEFELD, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SPAAK, STELLA, TOLMAN, TREACY, TYRRELL, VAN HEMELDONCK, VANDEWIELE, VANNECK, VERNIMMEN, VERROKEN, VRING VON DER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WETTIG, WIECZOREK-ZEUL, WOGAU VON.

(—)

ADAM, BERNARD, BOMBARD, BOSERUP, COLLINS, COURCY LING DE, CURRY, DALZIEL, DESOUCHES, DOURO, ENRIGHT, EYRAUD, FORSTER, GAUTIER, GRIFFITHS, JACKSON C., JOHNSON, LALOR, LOMAS, MCCARTIN, NORMANTON, PINTAT, PLUMB, PRAG, PRICE, PROVAN, PURVIS, QUIN, RHYS WILLIAMS, ROBERTS, SABLE, SCOTT-HOPKINS, SHERLOCK, SIMMONDS, TUCKMAN, TURNER, VIE, WELSH.

(O)

FORTH, GOERENS, HUTTON, KELLETT-BOWMAN ED., KIRK, MOORHOUSE, MORELAND, NEWTON DUNN, PATTERSON, PERY, SIMPSON.